

ERLÄUTERUNGSBERICHT

ZUM

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

DER

GEMEINDE GÖNNEBEK

KREIS SEGEBERG



GEMEINDE GÖNNEBEK
KREIS SEGEBERG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB

§ 3(1)



§ 4(1)



§ 3(2)



§ 3(3)



§ 6(1)



§ 6(5)



Inhaltsverzeichnis

A: Allgemeines

1. Lage im Raum und örtliche Situation
 - 1.1 Umgemeindungsflächen
2. Geschichtliche Entwicklung
3. Klima und geologische Situation

B: Planungsvorgaben

4. Übergeordnete Planungsvorgaben
 - 4.1 Ziele der Landesplanung
 - 4.2 Ziele der Raumordnung
 - 4.3 Kreisentwicklungsplanung
 - 4.4 Abrundungssatzung gemäß § 34 BauGB
5. Denkmalschutz
 - 5.1 Kulturdenkmäler
 - 5.2 Bodendenkmäler
6. Naturschutz und Landschaftspflege
 - 6.1 Überregionale Landschaftsplanung
 - 6.2 Landschaftsplan
 - 6.3 Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile
 - 6.4 Knicks
 - 6.5 Flächen für einen Bodenfonds der Gemeinde Trappenkamp
7. Gewässerschutz und Wasserwirtschaft
 - 7.1 Geplantes Wasserschutzgebiet in der Nachbargemeinde
 - 7.2 Verbandsgewässer
 - 7.3 Renaturierung von Fließgewässern
8. Altlasten
 - 8.1 Altablagerungen
 - 8.2 Altlastenverdachtsflächen

C: Städtebauplanungen des Flächennutzungsplanes

9. Leitgedanken zur Planung
10. Bauflächenbedarf
 - 10.1 Bevölkerungsentwicklung, Altersaufbau und vorhandene Bebauungspläne
 - 10.2 Bauflächenbedarf
11. Gewerbestruktur
 - 11.1 Gewerbebetriebe
 - 11.2 Sonstiges Sondergebiet „Gartenbau“

- 12. Kiesabbauflächen
 - 12.1 Landesplanerische und raumordnerische Vorgabe
 - 12.2 Aussagen des Landschaftsrahmenplanes
 - 12.3 Raumordnungsverfahren
 - 12.4 Abwägungsprozess
 - 12.5 Fazit

- 13. Land- und Forstwirtschaft
 - 13.1 Landwirtschaft
 - 13.1.1 Vorhandene Betriebe
 - 13.1.2 Städtebauliche Überlegungen
 - 13.1.3 Bodenbewertung
 - 13.2 Forstwirtschaft

- 14. Tourismus und Naherholung

- 15. Gemeinbedarfs- und Freizeiteinrichtungen
 - 15.1 Allgemeine Aussagen
 - 15.2 Sportplatz
 - 15.3 Feuerwehrhaus

- 16. Verkehr

- 17. Ver- und Entsorgung
 - 17.1 Versorgung
 - 17.1.1 Stromversorgung
 - 17.1.2 Gasversorgung
 - 17.1.3 Wasserversorgung
 - 17.1.4 Negativattest zu Windkraftanlagen
 - 17.1.5 Fernwärme
 - 17.1.6 Aufgelassene Ölleitung

 - 17.2 Entsorgung
 - 17.2.1 Abwasserbeseitigung
 - 17.2.2 Abfallbeseitigung
 - 17.2.3 Oberflächenentwässerung

- 18. Gesamtflächenbilanzierung

Tabelle 1: Bodendenkmäler

Tabelle 2: Landwirtschaftliche Betriebe und Viehzahlen

Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Gönnebek

A: Allgemeines

1. Lage im Raum und örtliche Situation

Die Gemeinde Gönnebek liegt mitten in Schleswig-Holstein nördlich von Trappenkamp und westlich von Bornhöved. Das Oberzentrum Neumünster sowie das Mittelzentrum Bad Segeberg sind beide ungefähr gleich weit, ca. 15 km, entfernt. Die Landeshauptstadt Kiel liegt nördlich von Gönnebek in ca. 35 km Entfernung und ist über die Bundesstraße 404 schnell zu erreichen.

Die Nachbargemeinden von Gönnebek sind Rendswühren, Ruhwinkel, Bornhöved, Trappenkamp, Rickling, Groß Kummerfeld und Bönebüttel. Die Gemeinde Gönnebek gehört zum Amt Bornhöved, das wiederum im Kreis Segeberg liegt und dabei die nördliche Kreisgrenze bildet. Durch die Bundesstraßen 404 und 430, die über Kreis- bzw. Gemeindeverbindungsstraßen schnell erreichbar sind, ist die Gemeinde Gönnebek sowohl an Kiel als auch an Bad Segeberg, Plön und Neumünster gut angebunden.

Gönnebek ist eine alte, landwirtschaftlich geprägte Ansiedlung, die im ländlichen Raum zwischen größeren Zentren liegt und nur kleinere Neubaubereiche aufzuweisen hat. Städtebauliches Charakteristikum ist die s.g. „Gärtnersiedlung“ mit größeren Erwerbsgärtnereien, die sich historisch anschließend an den Ort Trappenkamp auf Gönnebeker Gebiet entwickelt hat. Diese besondere Form einer Splittersiedlung wird durch die jetzigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes städtebaurechtlich abgesichert und kann damit erhalten bleiben, da es sich nämlich auch um die größten Arbeitgeber im Dorf handelt. Ansonsten überwiegt die Wohnfunktion des Ortes, wobei entsprechende Auspendlerströme über die Bundesstraßen vorhanden sind.

Große Teile des Gemeindegebietes sind landschaftspflegerisch und naturschutzrechtlich wertvoll und deshalb als ökologisch besonders sensible Bereiche einzustufen. Hierauf geht auch der Landschaftsplan der Gemeinde Gönnebek näher ein.

Die Gemeindefläche von Gönnebek umfasst 1.482 ha, die sich wie unter Punkt 18 aufgeführt verteilt. Die Gemarkung Gönnebek ist die Größte im Amtsbereich Bornhöved.

1.1 Umgemeindungsflächen

An der Gemeindegrenze zwischen Gönnebek und der Nachbargemeinde Trappenkamp gibt es Bereiche, die für eine Ausgemeindung aus dem Gönnebeker Gemeindegebiet und Eingliederung in die Gemeinde Trappenkamp vorgesehen sind. Diese Optionsflächen für Trappenkamp sind in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes kenntlich gemacht worden.

2. Geschichtliche Entwicklung

Gönnebek ist immer ein landwirtschaftlich geprägtes Dorf gewesen. Es gilt als wendische Siedlung. Der Rundling ist noch heute am baumbestandenen Dorfplatz, dem Dorfteich, der umgebenden Bebauung und den Ausfallstraßen ablesbar. Seit der Preussischen Zeit gehört das Dorf zum Amt Bornhöved und wird von dort aus verwaltet. Weitere geschichtlich bedeutsame Ereignisse haben sich unmittelbar in Gönnebek nicht abgespielt.

In der Umgebung von Gönnebek fanden aber wohl mehrere für die Schleswig-Holsteinische Landesgeschichte bedeutsame Schlachten statt. Hierzu macht der von

den freischaffenden Landschaftsarchitekten Bendfeldt-Schröder-Franke aus Kiel erarbeitete Landschaftsplan unter der Ziffer 1.5.2 -Archäologische Denkmale- erhebliche Aussagen, auf die, um Wiederholungen zu vermeiden, hier nur hingewiesen werden soll.

Die für Gönnebek so bedeutende Gärtnersiedlung wurde als Resultat der Flurbereinigung im Jahre 1967 gegründet. Diese in den Jahren 1964 bis 1966 durchgeführte Flurbereinigung war auch für die im Ort ansässigen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe bedeutend.

3. Klima und Geologische Situation

Das Gemeindegebiet gehört zur Holsteinischen Vorgeest. Das Klima ist gemäßigt temperiert und ozeanisch geprägt. Die durchschnittlichen Jahresniederschläge liegen bei 758 mm/Jahr, die durchschnittliche Lufttemperatur im Juli beträgt 16,8° und 0° im Januar. Die Hauptwindrichtung ist Westen, bei einer mittleren Windgeschwindigkeit von 2,5 – 3 Beaufort.

Weitere Ausführungen über die klimatischen Verhältnisse enthält der Landschaftsplan der Gemeinde Gönnebek unter Ziffer 2.3.3, auf die hier verwiesen wird. Auf eine Wiederholung kann auch hier verzichtet werden, da die klimatischen Bedingungen für die Bauleitplanung nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Gönnebek liegt in der Jungmoränenlandschaft Schleswig-Holsteins und gehört zum Bereich der Bornhöveder Seenrinne und ihrer umrahmenden Flächen.

Aufgrund der geologischen Entstehung des Raumes sind als Ausgangsmaterial der Bodenbildung Geschiebelehm und –mergel (sandig, schluffig, tonig und kiesig) sowie Schmelzwasserablagerungen – und zwar meistens Sande – vorhanden. Diese haben die Geschiebelehme zum Teil überlagert. Im Westen hat Moorbildung in einer Senke entlang der Sünderbek stattgefunden.

Das Gemeindegebiet von Gönnebek weist überwiegend Höhen von 30 bis 40 m über NN auf. Nach Süden – in Richtung Trappenkamp – sowie nach Norden werden Höhen von 40 – 50 m über NN erreicht. Das Gemeindegebiet ist aber in den genannten Höhenbereichen relativ eben.

Weitere detaillierte geologische Ausführungen sowie Bodendarstellungen und –bewertungen enthält der Landschaftsplan ebenfalls unter Ziffer 2. Bei Interesse an detaillierteren geologischen Informationen kann dort Einsicht genommen werden.

B: Planungsvorgaben

4. Übergeordnete Planungsvorgaben

4.1 Ziele der Landesplanung

Die für Schleswig-Holstein, und damit auch für die Gemeinde Gönnebek, maßgeblichen landesplanerischen Zielvorgaben, sind im „Landesraumordnungsplan Schleswig Holstein 1998“ enthalten. Die Gemeinde Gönnebek liegt gemäß Ziffer 4.3 des Landesraumordnungsplanes im ländlichen Raum, also außerhalb der siedlungsstrukturellen Ordnungsräume der Landesplanung, aber im Nahbereich des gemeinsamen Untereinzentrums Bornhöved/Trappenkamp. Als kleiner, dörflich geprägter Ort hat Gönnebek natürlich keine eigenständige Zentrumsfunktion.

Ziffer 7.1 (3) des Landesraumordnungsplanes regelt die Größenordnung der Siedlungsentwicklung auch für kleine, nicht zentralörtliche Gemeinden im ländlichen Raum.

Zur Sicherung der Wohnungsvorsorge soll unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte die Bauflächenentwicklung solcher Gemeinden in einer Größenordnung erfolgen, dass eine Steigerung von 20 % des Wohnungsbestandes von Anfang 1995 als örtlicher Bedarf erfolgen kann. (Ziffer 7.1 (4) des Landesraumordnungsplanes) Wichtig ist hierbei, dass auf die Deckung des örtlichen Bedarfes geachtet und keine größeren Zuwanderungspotentiale geschaffen werden.

Der südliche Teil des Gemeindegebietes von Gönnebek liegt gemäß Ziffer 5.1.1.2 des Landesraumordnungsplanes in einem „Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“, wobei diese landesplanerische Vorgabe durch die raumordnerischen Zielsetzungen, wie sie im Nachfolgenden erläutert werden, noch konkretisiert wird.

4.2 Ziele der Raumordnung

Gemäß den Ausweisungen des Landesraumordnungsplanes Schleswig-Holstein 1998 wird die Gemeinde Gönnebek als nördlichste Gemeinde des Kreises Segeberg auch am nördlichen Rand dem Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd -, der die Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Bad Segeberg und Stormarn umfasst, zugeteilt. Es gilt für Gönnebek also der „Regionalplan für den Planungsraum I – Fortschreibung 1998 –“, der in der Tabelle 2 zu Ziffer 5.6.2 Gönnebek ebenfalls zum Nahbereich des gemeinsamen Unterzentrums Bornhöved/Trappenkamp rechnet. Ziffer 5.6.2 des Regionalplanes führt dabei unter anderem aus:

„Die weitere Siedlungsentwicklung der Gemeinde Trappenkamp ist durch den angrenzenden Wald und die bestehenden Gemeindegrenzen beschränkt und erfordert daher für die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen eine Abstimmung mit der Gemeinde Gönnebek....“

Um die von der Landesplanung vorgegebene Entwicklungsmöglichkeit von bis zu 20 % des Wohnungsbestandes von Anfang 1995 ermitteln zu können, gibt die Tabelle 2 des Regionalplanes sowohl die Einwohnerzahl am 31.12.1994 mit 387 als auch den Wohneinheitenbestand am 31.12.1994 mit 159 an. Diese Zahlen wurden bei der Berechnung des Bauflächenbedarf unter Ziffer 10 dieses Erläuterungsberichtes zugrunde gelegt. Nähere Einzelheiten können dort nachgesehen werden.

Die Tabelle 2 des Regionalplanes weist zusätzlich unter der Rubrik „Textliche Ergänzungen und Hinweise“ auf die Gärtnersiedlung im baulichen Siedlungszusammenhang mit Trappenkamp hin.

Der Regionalplan greift selbstverständlich die landesplanerische Vorgabe „Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ auf. Der südliche Teil des Gemeindegebietes wird gemäß Ziffer 4.3 (2) des Regionalplanes als Schwerpunktbereich für die Erholung eingestuft. Dies umfasst hauptsächlich die in Gönnebek vorhandenen forstwirtschaftlichen Bereiche. Der mittlere Teil des Gemeindegebietes, auch um den Ort herum, ist gemäß Ziffer 4.3 (1) des Regionalplanes ein „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“. Nähere Einzelheiten hierzu werden im Nachfolgenden in diesem Erläuterungsbericht zu dem jeweiligen Themenschwerpunkt (Ziffer 14) noch ausgeführt.

Eine wesentliche Aussage des Regionalplanes für den Planungsraum I ist gemäß Ziffer 4.6 (3) die Darstellung eines großen Teiles des Gemeindegebietes als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Hierbei handelt es sich um ein gewichtiges städtebauliches Planungskriterium für diesen Flächennutzungsplan. Erhebliche Aussagen hierzu, auch zum Zustandekommen der Ausweisungen im Regionalplan und der Anhörung der Gemeinde, werden im Nachfolgenden in diesem Erläuterungsbericht ausgeführt, auf die verwiesen werden muss.

Da Gönnebek ein sehr dörflich geprägter Ort ist, gibt es ansonsten auch kaum weitere Aussagen in der Raumordnung oder Landesplanung hinsichtlich städtebaulicher Zielvorgaben für diese Gemeinde.

4.3 Kreisentwicklungsplanung

Als weitere übergeordnete städtebauliche Rahmenplanung müssen die Vorgaben der Kreisentwicklungsplanung Berücksichtigung finden. Dieser Kreisentwicklungsplan hat gerade eine neue Fassung 2000 – 2005 erhalten, die vor kurzem beschlossen und verkündet wurde. Es muss aber bedacht werden, dass dieser Kreisentwicklungsplan als städtebauliche Planungsvorgabe für einen doch mittel- bis langfristig angelegten Flächennutzungsplan, dessen Planungszeitraum die nächsten 15 bis 20 Jahre umfassen soll, nicht bei allen Planungsüberlegungen zugrunde gelegt werden kann, da er nur den Entwicklungszeitraum bis zum Jahre 2005 umfasst. Bei der Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes wird also nur bedingt auf die Aussagen des Kreisentwicklungsplanes zurückgegriffen werden können. Ansonsten kann auf die jeweiligen einzelnen Themenschwerpunkte in diesem Erläuterungsbericht verwiesen werden, in dem Einzelaussagen der Kreisentwicklungsplanung abgearbeitet werden.

4.4 Abrundungssatzung gemäß § 34 BauGB

Die Gemeinde Gönnebek hat bereits vor einiger Zeit eine Abrundungssatzung gemäß § 34 BauGB praktisch für das ganze bebaute Dorfgebiet erlassen. Natürlich werden daher die Bauflächen in diesem Flächennutzungsplan kongruent mit denen der Abrundungssatzung dargestellt, damit den Grundstückseigentümern im Bereich der Satzung keine Baumöglichkeiten genommen werden. Satzung und Flächennutzungsplan müssen aus rechtlichen Gründen natürlich überein stimmen. (siehe hierzu auch Ziffer 10.1 des Erläuterungsberichtes.)

Daher musste der bebaubare Bereich im Osten des Gemeindegebietes, am Karkredder 11, entsprechend den Vorgaben der Abrundungssatzung sehr weit ausgedehnt werden. Die Mischbauflächen umfassen dort auch ein außerhalb liegendes Gebäude und die dortigen Waldflächen noch mit. Da das Forstamt dieser Bauflächenausweisung im Prinzip zugestimmt hat und die Umwandlung der Waldflächen bei späterer Bebauung im Rahmen grünordnerischer Untersuchungen durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden muss, was im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens für die betroffenen Flächen nach zu weisen ist, konnte die Bauflächen-darstellung auch hier den Ausweisungen der Abrundungssatzung angepasst werden.

5. Denkmalschutz

5.1 Kulturdenkmäler

In Gönnebek sind keine baulichen Kulturdenkmäler gemäß § 1 Denkmalschutzgesetz erfasst worden. Aber der historische Dorfanger in Gönnebek ist ein Gartendenkmal und steht mit seinem Baumbestand und den dazugehörigen Grün- und Wasserflächen gemäß § 5 (2) DSchG unter Denkmalschutz. Er ist deshalb entsprechend nachrichtlich im Flächennutzungsplan eingetragen worden. Veränderungen des Dorfangers sind mit Ausnahme von Pflegemaßnahmen unzulässig. Geplante Maßnahmen bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung.

Aber nicht nur das Kulturdenkmal selbst, sondern auch dessen Umgebung ist schutzwürdig, damit der Eindruck des Kulturdenkmals nicht beeinträchtigt wird. Dies trifft für die Bebauung im Umfeld des Dorfangers zu, wobei die genaue Abgrenzung des Schutzbereiches im Zuge geplanter Baumaßnahmen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Segeberg erfragt werden muss. Der Umgebungsschutz dient zur Sicherung der Ausstrahlungen, die von einem Kulturdenkmal aus

ästhetischen und historischen Gründen ausgehen. Als Umgebung eines Kulturdenkmals ist der Bereich anzusehen, dessen Gesamteindruck wesentlich durch das Kulturdenkmal bestimmt ist

5.2 Bodendenkmäler

Auf dem Gönnebeker Gemeindegebiet gibt es aber eine Vielzahl von archäologischen Bodendenkmälern, die entsprechend auch nachrichtlich im Flächennutzungsplan dargestellt worden sind, um ihren Schutz zu gewährleisten. Was ein Kulturdenkmal ist, beschreibt § 1 Abs. 2 DSchG. Hierzu gehören auch die archäologischen Denkmäler, den Begriff Bodendenkmal verwenden die Fachbehörden nicht, er soll hier zur Unterscheidung aber beibehalten werden. Denkmäler sind alle nach § 1 DSchG geschützt. Denkmäler von besonderer Bedeutung sollen in das Denkmalsbuch eingetragen werden. Wenn sie es sind, gilt § 9 DSchG (Genehmigungsvorbehalt für Eingriffe). Solche Denkmäler sind häufig auch Elemente einer Historischen Kulturlandschaft und zu erhalten. Liegen Denkmäler in vorrangigen Flächen gilt § 16 Abs. 9 LNatSchG.

In Gönnebek gibt es dabei die in der nachfolgenden Tabelle 1 eingetragenen Bodendenkmäler:

Tabelle 1:

Stand: Sommer 2002

Lage der Archäologischen Denkmäler- mit Nr. des Denkmalsbuches:

1	= Grabhügel	1926-
2 - 8	= Grabhügelgruppe	1927-
10	= Grabhügel	1927-
14, 15	= Grabhügelgruppe	1927-
16 - 19	= Grabhügelgruppe	1926-
25 - 29	= Grabhügelgruppe	1926-

2 (Bornhöved) = Grabhügel, dessen Umgebungsbereich sich auf das Gemeindegebiet von Gönnebek auswirkt
1927- Denkmal von besonderer Bedeutung:
n.n. = Wegscheide Gönnebek/Bornhöved
1927 - Denkmale mit Nr. der Landesaufnahme:
17-19, 23, 25 - 29, 46 - 48, 51, 53, 55, 65 - 67,
83, 85, 87 = überpflügte Grabhügel (teilweise in Verbindung mit den eingetragenen Grabhügeln)
100, 102 = Siedlungshinweise
Karte über Gönnebek aus 1800 im Pastoratsarchiv Bornhöved als Kopie von 1925 im Landesarchiv unter B.III. 188 und als Kopie unter B.III.236.
Element der Historischen Kulturlandschaft, -08.05.2002 --das Kataster wird erst aufgestellt, die Nummern stehen noch nicht fest

Eine ausführliche Überprüfung der oben aufgeführten Bodendenkmäler durch das Archäologische Landesamt im Gelände steht noch aus. Bei konkret geplanten Bauarbeiten oder sonstigen Nutzungsänderungen muss durch eine rechtzeitige Information der Fachbehörde eine kurzfristige Einzelfallprüfung vorgenommen werden.

Über die Einzelbodendenkmalfunde, wie sie in der Tabelle 1 aufgeführt sind, hinaus, ist der gesamte Raum Gönnebek wegen vieler kleiner, zeitlich begrenzt belegter Siedlungsplätze und größerer Siedlungsschwerpunkte archäologisch von überregionaler Bedeutung. Hierzu werden noch einige Aussagen unter Ziffer 1.5.2 im Landschaftsplan der Gemeinde Gönnebek ausgeführt, zu denen auch ein Fundstellenplan für vor- und frühgeschichtliche Siedlungsplätze nach Angaben des Archäologischen Landesamtes gehört. Im Flächennutzungsplan können der Übersichtlichkeit halber nicht alle vermuteten Siedlungsplätze dargestellt werden, es wird deshalb besonders auf die zitierte

Karte im Landschaftsplan hingewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen sollen hier aber nicht alle Ausführungen des Landschaftsplanes noch einmal niedergeschrieben werden.

6. Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Überregionale Landschaftsplanung

Die übergeordneten Vorgaben aus dem hinaus zur Landesplanung gehörenden Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein von 1999 sowie aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I von 1998 müssen von den Gemeinden berücksichtigt werden und sind auf örtlicher Ebene, z.B. durch die Landschaftspläne, zu konkretisieren.

Der Landschaftsrahmenplan macht zu dem Planungsgebiet im wesentlichen folgende Angaben:

- Der Großteil des Gemeindegebietes ist als Bereich mit Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe dargestellt (Kies- und Sandvorkommen).
- Der Unterlauf der Schwale sowie zwei Achsenräume im Staatsforst Neumünster sind als Nebenverbundachse zum Aufbau eines landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt.
- Der Kernbereich des Gemeindegebietes ist als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt, wobei die zusammenhängenden Waldflächen im Süden des Gemeindegebietes darüber hinaus Schwerpunktbereiche für die Erholung darstellen.
- An der süd-östlichen Gemeindegrenze soll gegenüber der Gärtnersiedlung eine Gliederung und Abgrenzung der baulichen Entwicklung stattfinden.
- Das gesamte Gemeindegebiet ist durch eine hohe Anzahl an Archäologischen Denkmälern gekennzeichnet

Der Landschaftsplan der Gemeinde Gönnebek geht unter Ziffer 1.5 ff auf die rechtlichen Bindungen und planerischen Vorgaben im Rahmen der übergeordneten Landschaftsplanung näher ein. Auf die dortigen Ausführungen wird hierzu verwiesen.

Soweit die landschaftspflegerischen Vorgaben aus dem Landschaftsprogramm und dem Landschaftsrahmenplan flächennutzungsplanrelevant und darstellungsfähig sind, sind sie in das Planwerk des Flächennutzungsplanes aufgenommen worden. Das gilt natürlich besonders für solche Flächen, bei denen dies gesetzlich vorgeschrieben ist, wie z. B. bei Biotopen und gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen (vgl. Abschnitt 6.2).

6.2 Landschaftsplan

Um den Forderungen der § 8 und 8a des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der landesrechtlichen Regelungen Genüge zu tun, wird im Zusammenhang mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes auch der rechtlich vorgeschriebene Landschaftsplan für die Gemeinde Gönnebek von den freischaffenden Landschaftsarchitekten Bendfeldt, Schröder und Franke aus Kiel erstellt. Er wurde von der Gemeindevertretung am 18. April 2000 und ergänzend am 12. Dezember 2000 beschlossen und ist festgestellt. Der Landschaftsplan ist zwischenzeitlich im Januar 2001 öffentlich bekannt gemacht worden. Er gilt damit als Selbstbindungsinstrumentarium und planerische Grundlage sowohl für den Flächennutzungsplan als auch für eventuell nachfolgende Bauleitplanung oder Planfeststellungsverfahren.

Alle darstellungsfähigen und flächennutzungsplanrelevanten Aussagen des Landschaftsplanes sind in den Flächennutzungsplan übernommen worden. Die übrigen

Ausweisungen des Flächennutzungsplanes wurden mit dem Landschaftsplaner abgestimmt, damit die erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert oder kompensiert werden können. Auf die Ausführungen des Landschaftsplanes sowohl im Kartenwerk als auch im schriftlichen Teil zu landschaftspflegerischen Überlegungen wird verwiesen. Eine ausführliche landschaftspflegerische Darlegung in diesem Erläuterungsbericht erübrigt sich deshalb.

6.3 Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile

Im Rahmen der Bestandsaufnahme und Erarbeitung des Landschaftsplanes der Gemeinde Gönnebek wurde eine Biotopkartierung durchgeführt, die in Form von Biotopbögen als Anlage dem Landschaftsplan beiliegt. Es wurden 33 gesetzlich geschützte Biotope ermittelt, für die jeweils ein gesonderter Biotopbogen vorliegt. Diese Biotope sind gemäß den Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes nachrichtlich mit der jeweiligen Biotopnummer der Biotopkartierung in den Flächennutzungsplan übernommen worden. Auf die Ausführungen des Landschaftsplanes zu den Biotopen kann zur Vermeidung von Wiederholungen hier nur verwiesen werden.

Alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung, sonstigen erheblichen Beeinträchtigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustandes der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind gemäß § 15a Absatz 2 Landesnaturschutzgesetz verboten. Auch bauliche oder sonstige Nutzungen dürfen durch den Flächennutzungsplan in diesen Bereichen nicht dargestellt werden oder müssen entsprechend minimiert bzw. kompensiert werden.

In Gönnebek gibt es zurzeit keine gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 20 Landesnaturschutzgesetz. Gemäß den Ausführungen des Landschaftsplanes ist es aber erstrebenswert, den Dorfplatz mit altem Baumbestand und Dorfteich als geschützten Landschaftsbestandteil auszuweisen. Nach Abschluss dieses Unterschutzstellungsverfahrens würde die Dorfmitte dann als vorrangige Fläche für den Naturschutz gelten und in der vorhandenen Ausprägung erhalten bleiben.

Auf der anderen Seite wäre natürlich auch eine Ausweisung als „Element der historischen Kulturlandschaft“ gemäß § 1 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz möglich, wie sie unter Ziffer 5.1 dieses Erläuterungsberichtes bereits angesprochen wurde. Da der Dorfplatz mit Teich und Bäumen die historisch gewachsene Ortsstruktur Gönnebeks ganz besonders prägt, sollten womöglich beide Unterschutzstellungen angestrebt werden, um die Erhaltung für die Dorfgemeinschaft zu sichern und damit auch städtebaulich festzuschreiben, dass sich die bauliche Entwicklung Gönnebeks an diesem Gestaltungsmerkmal und der von ihm ausgehenden Dorfstruktur ausrichten soll.

6.4 Knicks

Die ebenfalls nach § 15b Landesnaturschutzgesetz direkt geschützten Knicksysteme sind nicht im Flächennutzungsplan dargestellt worden, da sie bereits im Landschaftsplan ausführlich übernommen wurden. Ihre Erhaltung oder Wiederherstellung muss insbesondere bei der Erschließung von zusätzlichen Abkiesungs- und Bauflächen oder ähnlichen Vorhaben, aber auch im Rahmen der Landwirtschaft, Berücksichtigung finden. Auf die gesetzlichen Regelungen und die Ausführungen im Landschaftsplan kann dabei Bezug genommen werden.

6.5 Flächen für einen Bodenfonds der Gemeinde Trappenkamp

Die Gemeinde Trappenkamp hat das auf Gönnebeker Gemeindegebiet liegende Flurstück, das aber im Eigentum der Gemeinde Trappenkamp steht und nördlich der bebauten Bereiche des Trappenkamper Gemeindegebietes liegt, als Bodenfonds bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreise Segeberg bevorraten lassen, damit die

Gemeinde Trappenkamp für notwendige Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen von Bauleitplanverfahren dort Verrechnungsflächen (Ökokonto) vorweisen kann.

Die Gemeinden Trappenkamp und Gönnebek haben darauf hin über dieses Areal einen Vertrag mit Datum vom 13.03.2000 abgeschlossen, in dem sich die Gemeinde Gönnebek verpflichtet, diesen Bereich im Rahmen künftiger Bauleitpläne als Ausgleichsfläche für jetzige und künftige Eingriffe zu berücksichtigen. Deshalb ist dieses Grundstück nun auch als Sukzessionsfläche im Gönnebeker Flächennutzungsplan dargestellt. Die Gemeinde Trappenkamp hat sich vertraglich verpflichtet, dieses Flurstück als Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf eigene Kosten herzurichten.

7. Gewässerschutz und Wasserwirtschaft

7.1 Geplantes Wasserschutzgebiet in der Nachbargemeinde

Östlich von Trappenkamp betreibt die Gemeinde Bornhöved Förderbrunnen zur Trinkwassergewinnung aus dem tieferen, abgedeckten Grundwasserleiter. Zurzeit befindet sich der Brunnen in der Erprobungsphase, so dass abschließende Aussagen nicht gemacht werden können. Für den Umgebungsbereich läuft ein Verfahren zur Ausweisung eines Grundwasserschutzgebietes. Die geplante Schutzzone III des Wasserschutzgebietes, die auch im Planwerk des Regionalplanes für den Planungsraum I als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz“ ausgewiesen worden ist, wird voraussichtlich aber das Gemeindegebiet von Gönnebek nicht berühren, weshalb keine Ausweisung hierzu im Flächennutzungsplan erfolgen muss. Abstimmungen mit den zuständigen Stellen werden nach abgeschlossener Wasserwirtschaftsplanung erfolgen.

7.2 Verbandsgewässer

Die im Gemeindegebiet vorhandenen Fließ- und Stillgewässer sowie Teiche sind im Flächennutzungsplan als Wasserflächen dargestellt. Größtenteils sind sie ohnehin als gesetzlich geschützte Biotope des § 15a des Landesnaturschutzgesetzes anzusprechen (siehe Biotopkartierung des Landschaftsplanes). Die bedeutendsten Fließgewässer im Gemeindegebiet sind die Schwale, die Grenzau sowie die kleinere Sünderbek.

Durch das Gemeindegebiet verläuft die Grenze zwischen zwei Wasser- und Bodenverbänden, die sich um die Bewirtschaftung der Fließgewässer kümmern. Die Grenzau und die Schwale werden vom Wasser- und Bodenverband Schwale/Dosenbeek und die Sünderbeek sowie der Willingrader Grenzgraben vom Wasserbeschaffungsverband Obere Stör betreut. Die vorhandenen Verbandsgewässer sowie die Grenze zwischen den beiden Wasser- und Bodenverbänden können der Karte Nr. 4 des Landschaftsplanes entnommen werden und sollen zur Vermeidung von Wiederholungen hier nicht erneut aufgeführt werden. Der Landschaftsplan enthält unter Ziffer 2.3.2 ff erhebliche Aussagen zu den Gewässern, auf die hier Bezug genommen werden kann.

7.3 Renaturierung von Fließgewässern

Die Schwale ist am nördlichen Rand der Ortslage und östlich davon über eine lange Strecke verrohrt. Der Landschaftsplan der Gemeinde Gönnebek sieht eine Öffnung der vollständig verrohrten Schwale vor. Die Verrohrung soll nur in den Teilen aufrecht erhalten werden, wo sie aus baulichen oder landwirtschaftlichen Gründen notwendig ist. Insbesondere im östlichen Gemeindegebiet soll das Grabensystem wieder geöffnet werden und als offener Graben mit beidseitig naturnahen Ufern und entsprechenden Schutzstreifen wieder hergestellt werden. Durch diese Renaturierung der Schwale soll der landschaftsprägende Charakter dieses Fließgewässers wieder hergestellt und den

wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten des Landschaftsschutzes Rechnung getragen werden. Auf die entsprechenden Ausführungen im Landschaftsplan hierzu wird Bezug genommen. Der zu renaturierende Bereich der Schwale ist im Flächennutzungsplan als offenes Fließgewässer mit entsprechenden Uferschutzstreifen dargestellt worden.

8. Altlasten

Gemäß § 5 Absatz 3 Ziffer 3 BauGB müssen im Flächennutzungsplan Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden. Diese Darstellung ist ein Ausfluss des Vorsorgeprinzips und des Grundsatzes des vorbeugenden Umweltschutzes. Aufgabe der Kennzeichnung ist es, die nachfolgenden Verfahren, z.B. Bebauungsplan-, Baugenehmigungs- und Raumordnungsverfahren, auf mögliche Gefährdungen durch Altlasten und deren erforderliche Berücksichtigung hinzuweisen. Die Darstellung hat also eine „Warnfunktion“.

§ 5 Absatz 3 Ziffer 3 BauGB schreibt diese Kennzeichnung nur für solche Flächen vor, die für eine bauliche Nutzung vorgesehen sind. Um der Warnfunktion aber gerecht zu werden und dem Umweltschutzgedanken verstärkt Rechnung zu tragen, werden im Flächennutzungsplan auch solche Altlasten gekennzeichnet, die unter anderen als baulich genutzten Flächen liegen. Auch für einen Landwirt kann es z.B. entscheidend sein, zu wissen, dass seine landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbelastet sind. Dies wird erheblichen Einfluss auf die Entscheidung der Anpflanzungsarten auf diesen Flächen haben. Auf den vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein zu diesem Themenkreis herausgegebenen Altlastenerlass von 1993 kann in diesem Zusammenhang verwiesen werden. Er enthält detaillierte Regelungen über die Behandlung von derartigen Flächen im Bauleitplanverfahren und bei der Baugenehmigung.

Der Begriff „Altlasten“ stellt dabei den Oberbegriff dar. Sie werden in Altablagerungen und Altlastenverdachtsflächen unterteilt, wobei beide Gefährdungsarten Berücksichtigung im Flächennutzungsplan finden müssen.

8.1 Altablagerungen

Die Untere Bodenschutzbehörde – das Umweltamt des Kreises Segeberg – führt ein Altlastenkataster über Altablagerungen und Altstandorte auch für Gönnebek. Nähere Einzelheiten über Altlasten oder –verdachtsflächen können dort erfragt werden.

In Gönnebek gibt es danach nur eine Altablagerung mit der Kennziffer 12/3-1 und dem Aktenzeichen IV 4b/1-4.41- im Altablagerungskataster des Kreises Segeberg. Es handelt sich um eine ehemalige Deponie an der Kreisstraße 40 (Kroogredder), die südlich der Bebauung im Wald liegt und natürlich entsprechend im Flächennutzungsplan kenntlich gemacht worden ist. In der Deponie, die in einem Zeitraum von 1960 bis 1985 betrieben wurde, wurden Bauschutt und sonstige pflanzliche Abfälle abgelagert. Der Bereich ist unbebaut und hat eine Größe von 0,5 ha und ein Volumen von 15.000 cbm. Zur Zeit stellt sich das Gelände als Ödland dar. Die Altablagerung hat eine Bewertungszahl von 40 in der Priorität II.

Die Deponie wurde 1985 erkundet und es fand zum selben Zeitraum eine Voruntersuchung statt. Zwischenzeitlich sind auch die orientierenden Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung dieser Altablagerung durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg abgeschlossen. Mit dem entsprechenden Gutachten, das vom Ingenieurbüro ALKO GmbH am 27.04.1998 vorgelegt wurde, konnten die geologischen/hydrogeologischen Verhältnisse sowie die Ausdehnung dieser Altablagerung festgestellt werden. Ein deponiebedingter Austrag in das oberflächennahe Grundwasser ist nicht zu erwarten. Weitere Untersuchungsmaßnahmen sind laut Aussage des Kreises Segeberg – Wasserwirtschaftsamt – zurzeit nicht erforderlich. Die Altablagerung bleibt im Altablagerungskataster des Kreises Segeberg weiterhin

dokumentiert. Einzelheiten können dem dort einsehbaren Gutachten entnommen werden. Dieses Gutachten liegt auch der Amtsverwaltung Bornhöved vor und kann dort ebenfalls von Interessierten eingesehen werden.

8.2 Altlastenverdachtsflächen

Neben der Kartierung der Altablagerung wird auch eine Erfassung von sogenannten Altstandorten vorgenommen. Dabei handelt es sich überwiegend um ehemalige Gewerbebetriebe, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, wie z.B. Kfz-Betriebe oder Holzbehandlungen. Eine systematische Erfassung findet seit 1993 statt. Die Liste der Altstandortverdachtsflächen für die Gemeinde Gönnebek liegt der Amtsverwaltung vor. Es handelt sich dabei um 10 abgemeldete Gewerbebetriebe, deren Standorte nachrichtlich als Altlastenverdachtsflächen in den Flächennutzungsplan eingetragen sind. Es sind dies die folgenden 10 Grundstücke:

- 1) Außenbereich -- Geräte- und Anlagenbau Beyer
- 2) Gärtnersiedlung -- Garten- und Landschaftsbaubetrieb „Interflora“
- 3) Gärtnersiedlung -- Garten- und Landschaftsbaubetrieb „Interflowers“
- 4) Gärtnersiedlung -- Garten- und Landschaftsbaubetrieb „Rademacher“
- 5) Gärtnersiedlung -- Garten- und Landschaftsbaubetrieb „Rademacher“
- 6) Gärtnersiedlung -- Garten- und Landschaftsbaubetrieb „Petersen“
- 7) Kroogredder -- Schlosserei, Schmiede Böttner
- 8) Kroogredder -- Schlosserei, Schmiede „Gönnebeker Metallbau“
- 9) Ortslage -- Kfz-Werkstätten Kurzner
- 10) Ortslage -- Schlachthaus Niels

Eine systematische Bewertung dieser Standorte wurde für Gönnebek bisher nicht durchgeführt. Anlässlich der Aufstellung des Flächennutzungsplanes hat das Amt mit der beim Kreis angesiedelten Bodenschutzbehörde eine sogenannte Plausibilitätsprüfung für Altstandortverdachtsflächen durchgeführt. Dabei wurde über die Behandlung der beim Kreis für Gönnebek registrierten Fälle Einigkeit erzielt. Als Ergebnis wurden einige bisher vorhandenen Eintragungen aus dem Verzeichnis beim Kreis gestrichen, da nach Art und Nutzung keinem Verdachtsmomente gegeben waren, sodass nur noch die 10 obengenannten im Verzeichnis blieben. Sie sind als laufende Betriebe eingestuft. Als Anstoßwirkung zur Beachtung der Problematik in nachfolgenden Bebauungsplan- oder Baugenehmigungsverfahren erfolgt daher diese nachrichtliche Übernahme, damit bei Nutzungsänderungen, Betriebsaufgabe etc eine nähere Betrachtung und ggf. Untersuchung vorgenommen werden kann.

Nach der Plausibilitätsprüfung verblieb zur Untersuchung das gemeindeeigene Grundstück Dörpplatz insoweit, als ein Teil davon früher als Meierei und später als Altmetallverwertungsbetrieb genutzt wurde. Auf Empfehlung der Bodenschutzbehörde hat die Gemeindevertretung beschlossen, ein Gutachten zur historischen Ergründung erstellen zu lassen, und für den Fall, dass der Altlastenverdacht nicht ausgeräumt werden kann, orientierende Untersuchungen durchzuführen, deren Art und Umfang mit der Bodenschutzbehörde abgestimmt werden.

C: Städtebauplanungen des Flächennutzungsplanes

9. Leitgedanken zur Planung

Als kleinere Landgemeinde bestand für die Gemeinde Gönnebek bis vor Kurzem kein Bedarf zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes, da sich die baulichen Aktivitäten auch ohne entsprechendes Planungsinstrumentarium zufriedenstellend regeln ließen. Dies änderte sich Ende 1996 als bekannt wurde, dass ein großflächiges Kiesabbauvorhaben im Bereich der Gemeinde Gönnebek geplant ist und interessierte Abbau-

unternehmer bereits entsprechende Vorverträge mit verschiedenen Landwirten abgeschlossen hatten. Die Gemeinde Gönnebek will jetzt durch Aufstellung eines Flächennutzungsplanes ihre Planungshoheit dahingehend ausnutzen, diese Kiesabbauvorhaben zu beschränken bzw. in solche Bahnen zu lenken, dass weder die Wohnbevölkerung noch die Landschaft über Gebühr beeinträchtigt werden.

Die Gemeinde Gönnebek hat deshalb im Aufstellungsbeschluss vom 08.09.1997 für den Flächennutzungsplan folgende Leitgedanken formuliert:

- Schutz der überkommenen landwirtschaftlichen Struktur sowohl hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung als auch des Bauvolumens und der baulichen Ausprägung des Ortes.
- Vermeidung von unliebsamen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft
- Erhaltung des Wohnwertes in Gönnebek
- Beschränkung des Kiesabbaues
- Ausweisung einer Sportplatzfläche und eines Neubauareals für ein Feuerwehrgerätehaus

Um diese Planungsüberlegungen auch landschaftspflegerisch umsetzen zu können, wurde für das Gemeindegebiet ein Landschaftsplan aufgestellt, der zwischenzeitlich rechtskräftig geworden ist (siehe hierzu Ziffer 6.2 dieses Erläuterungsberichtes). Der Flächennutzungsplan muss deshalb unter anderem jetzt auch aufgestellt werden, um die Regelungen dieses Landschaftsplanes, die flächennutzungsplanrelevant und darstellungsfähig sind, in die Bauleitplanung einarbeiten zu können.

Das ursprünglich dörfliche Gepräge mit typischer Gemengelage ist erhalten geblieben und soll durch die städtebaulichen Planungen weiter gefördert und stabilisiert werden, um einen Gesichtverlust des Ortes zu verhindern und die Lebensqualität in der Gemeinde dadurch zu erhalten. Darauf ist bei zukünftiger Neubebauung in Form von Lückenschließung besonderer Wert zu legen.

Gönnebek ist ein land- und forstwirtschaftlich vorgeprägtes Wohndorf ohne eine große Anzahl dazugehöriger Arbeitsplätze. Nur die Gärtnersiedlung bietet Arbeit vor Ort. Das bedeutet, dass der größte Teil der arbeitsfähigen Bevölkerung von Gönnebek in die umliegenden Unter- und Mittelzentren oder sogar bis nach Kiel auspendelt.

Um den Auspendlerverkehr in Zukunft nicht noch weiter ansteigen zu lassen, sollen die vorhandenen Betriebe in der s.g. „Gärtnersiedlung“ durch die Ausweisung entsprechender Sonderbauflächen abgesichert werden, damit sie erhalten und womöglich in Zukunft noch vergrößert werden können. An großflächige neue Gewerbeansiedlung ist dabei natürlich nicht gedacht. Es sind auch keine gewerblichen Bauflächen in Gönnebek vorgesehen.

10. Bauflächenbedarf

10.1 Bevölkerungsentwicklung, Altersaufbau und vorhandene Bebauungspläne

Die Bevölkerungsstruktur, insbesondere die Einwohnerzahl, ist die Grundlage für die vorbereitende Bauleitplanung und für die Bemessung der infrastrukturellen Einrichtungen im Flächennutzungsplan.

Die Bevölkerungszahlen in der Gemeinde Gönnebek haben sich in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:

Tabelle 2:

Bevölkerungszahlen

(Stichtag 30.06.)

Jahr	Einwohner
1989	379
1990	368
1991	384
1992	388
1993	390
1994	399
1995	390
1996	420
1997	419
1998	448
1999	482
2000	489

Stand 2001

Von den 489 Einwohnern des Jahres 2000 waren 49 Personen, das sind 10 %, Rentner, 347 Personen, also 71 %, im arbeitsfähigen Alter und 93 Kinder, das entspricht 19 %.

Diese Zahlen belegen, dass Gönnebek noch entgegen den bundesweiten Tendenzen ein konservativ-strukturierter Ort ist, dessen Bevölkerung nicht überaltert ist. Die Zahl der Kinder ist fast doppelt so hoch wie die der Rentner, was sich sicherlich auch auf die landwirtschaftliche Struktur des Ortes zurückführen lässt. Die Erhaltung dieses Bevölkerungscharakters sollte ein Hauptziel der nächsten Jahre sein, um eine Überalterung des Ortes zu verhindern und die typisch dörflichen Strukturen auch hinsichtlich der Bevölkerung zu erhalten. Eine Überalterung der Sozialstruktur z.B. durch die Schließung landwirtschaftlicher Betriebe oder durch Abwanderung der arbeitenden Bevölkerungsanteile muss verhindert werden.

Die oben gemachten Aussagen hinsichtlich des Altersaufbaus in der Bevölkerungsstruktur lassen erwarten, dass eine größere Zahl von Kindern in einigen Jahren auch eine erhöhte Nachfrage nach neuen Wohneinheiten entstehen lässt. Gerade für die nachwachsenden Kinder im Ort selbst muss Wohnraum geschaffen werden, der nicht immer durch die verstorbenen Großeltern wieder frei gemacht wird. Allerdings muss dabei bedacht werden, dass in den letzten Jahren erhebliche Neubaumaßnahmen im Ort getätigt wurden, so dass wohl ein großer Teil der zu erwartenden Nachfrage mit den vorhandenen Gebäuden gedeckt werden kann.

Während bei der Volkszählung 1987 insgesamt 147 Wohnungen mit einer durchschnittlichen Belegung von 2,6 Personen ermittelt wurden, waren es nach dem Stand vom 31.12.1998 196 Wohnungen mit einer durchschnittlichen Belegung von 2,4 Personen. Hieraus kann auch die erhöhte Wohnbautätigkeit entnommen werden. Die Belegung der Wohneinheiten mit nur 2,4 Personen entspricht dem Bundesdurchschnitt für ländlich strukturierte Orte und sollte auch in Zukunft möglichst beibehalten und als städtebauliche Planungskomponente für Gönnebek zugrunde gelegt werden.

Die Siedlungsentwicklung in Gönnebek hat sich auch in den letzten Jahren schon innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles in den noch verfügbaren Baulücken abgespielt. Darüber hinaus wurde für eine zweite Bautiefe am Kroogredder der Bebauungsplan Nr. 1 vom 06.05.1996 aufgestellt. Er ermöglichte die Neubebauung von ca. 25 Wohneinheiten, die in den unter der nachfolgenden Ziffer 10.2 aufgeführten 40 neuen Wohneinheiten seit 1995 enthalten sind. Weitere Bebauungspläne gibt es in Gönnebek nicht.

Außerdem wurde für den gesamten bebauten Ortsbereich von Gönnebek, mit Ausnahme der hinterliegenden Grundstücke am Kroogredder, die ja durch den Bebauungsplan Nr. 1 einer baurechtlichen Regelung zugeführt wurden, eine Satzung nach § 34 Absatz 2 BauGB erlassen, die am 15.01.1981 rechtskräftig wurde, und durch die die im Zusammenhang bebauten Ortsteile festgelegt wurden. Durch diese sogenannte Abrundungssatzung ist eine Lückenbebauung nach § 34 BauGB baurechtlich unproblematischer möglich. Sie reicht auch aus, um die weitere Lückenbebauung, wie sie ebenfalls unter der nachfolgenden Ziffer 10.2 dieses Erläuterungsberichtes angesprochen wird, zu regeln. (siehe hierzu auch Ziffer 4.4 des Erläuterungsberichtes.)

Die Geltungsbereiche der oben genannten Abrundungssatzung sowie des Bebauungsplanes Nr. 1 können aus der zu diesem Erläuterungsbericht gehörenden Karte Nr. 1 entnommen werden.

Von der Wohnbevölkerung fanden per 30.06.1996 158 Personen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am Ort. Weitere 120 waren Pendler mit einer auswärtigen Beschäftigung. Dagegen nimmt sich die Zahl der Einpendler mit 239 verhältnismäßig hoch aus. Die Zahl der Beschäftigten in Gönnebek betrug an diesem Stichtag also 248 Personen, was für einen ländlich strukturierten Ort eine überdurchschnittliche Arbeitsplatzzahl darstellt, die sich jedoch aus den Arbeitsplatzgegebenheiten in der Gärtnersiedlung erklären lässt.

10.2 Bauflächenbedarf

Hinsichtlich des Bauflächenbedarfs für die Gemeinde Gönnebek kann aus der landesplanerischen Stellungnahme des Ministeriums für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein vom 21.11.2000 Folgendes zitiert werden:

„Nach den landesplanerischen Zielsetzungen gemäß Ziffer 7.1 Absatz 4 Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein 1998 sowie Ziffer 5.2 Absatz 4 Fortschreibung 1998 des Regionalplanes für den Planungsraum I kann für die Planungen der Gemeinde Gönnebek folgender Entwicklungsrahmen zugrunde gelegt werden:

Die Bautätigkeit der nicht zentral örtlich eingestufteten Gemeinde Gönnebek, der auch keine besonderen Funktionen zugeordnet werden, soll im Rahmen des örtlichen Bedarfs erfolgen. Unter der Voraussetzung, dass die Landschaft nicht zersiedelt wird, ökologische Belange gewahrt werden und keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Infrastruktur entstehen, soll künftig davon ausgegangen werden, dass im Planungszeitraum 1995 bis 2010 bis zu 20 % des vorhandenen Wohnungsbestandes gebaut werden kann. Der örtliche Bedarf ergibt sich vorwiegend aus Ersatzbedarf (= 5 %), Nachholbedarf (= 5%) und Neubedarf (= 10 %), insgesamt = 20 % zeitpunktbezogen auf Anfang 1995.

Danach wären für die Gemeinde Gönnebek auf der Basis von 159 Wohneinheiten (Fortschreibung Stand 31.12.1994, Ausgangswert für alle zu beurteilenden Planungen) bis zu 32 Wohneinheiten als Rahmen der Siedlungsentwicklung bis zum Jahr 2010 landesplanerisch vertretbar. In den Folgejahren 1995 bis 1999 waren in der Gemeinde 40 zusätzliche Wohneinheiten zu verzeichnen, so dass damit der landesplanerisch vertretbare Entwicklungsrahmen der Gemeinde Gönnebek bis 2010 bereits überschritten wurde.

Da der Flächennutzungsplan der Gemeinde Gönnebek den bis 2010 ausgerichteten Planungszeitraum des Landesraumordnungsplanes 1998 um 5 Jahre überschreiten soll, ist der geltende wohnbauliche Entwicklungsrahmen von bis zu 20 % in 15 Jahren analog anzuwenden und entsprechend zu erweitern. Für die Gemeinde Gönnebek

wäre danach auf der Basis von 159 Wohneinheiten ein Entwicklungsrahmen von bis zu 43 Wohneinheiten bis zum Jahre 2015 landesplanerisch vertretbar. Auf den vor genannten Entwicklungsrahmen müssten wiederum die Baufertigstellungen der Jahre 1995 bis 1999 mit insgesamt 40 Wohneinheiten angerechnet werden, so dass für die Siedlungsentwicklung der Gemeinde bis 2015 lediglich ein Spielraum von 3 Wohneinheiten verbleibt.“

Diesen Ausführungen der Landesplanungsbehörde hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Gönnebek in der Sitzung am 12.12.2000 inhaltlich angeschlossen und entschieden, die Flächen für die Siedlungsentwicklung, die ursprünglich im ersten Entwurf zu einem Flächennutzungsplan vorgesehen waren, zu streichen und das der Gemeinde bis zum Jahr 2015 zugestandene bauliche Wachstum stattdessen in vorhandenen Baulücken zu decken.

Um diesen planerischen Vorgaben nachkommen zu können, wird der gesamte bauliche Bereich im inneren Ortskern als Mischbaufläche und entlang der wohnbaulichen Ausläufer als Wohnbauflächen dargestellt, so dass gemäß § 34 BauGB vorhandene Lücken, auch mit Hilfe der o.g. Abrundungssatzung, baurechtlich ohne Probleme geschlossen werden können.

11. Gewerbestructur

11.1 Gewerbebetriebe

In der Struktur des Ortes hat die Landwirtschaft nach wie vor ihre überragende Bedeutung. Daneben gibt es nur wenige gewerbliche Betriebe im Ort, zu denen ein Betonwarenhersteller, ein metallverarbeitender Betrieb sowie im weiteren Sinne auch eine Schlachtereier, eine Schankwirtschaft sowie eine Versicherungsagentur und ein Zeltverleih gerechnet werden können. Weitere Gewerbebetriebe oder ähnliche Firmen sind in Gönnebek nicht angesiedelt.

Die vorhandenen Betriebe liegen größtenteils in den Mischbauflächen und sind hier baurechtlich zulässig. Die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen ist zur Absicherung der vorhandenen Gewerbebetriebe nicht notwendig und soll auch nicht vorgenommen werden, da die Ausweisung von gewerblichen Baubereichen nicht dem dörflichen Charakter von Gönnebek entspricht und sich auch nicht mit den landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben vereinbaren lässt. Es sollen im Ort nur solche Gewerbebetriebe angesiedelt werden, die in Mischbauflächen baurechtlich zulässig sind, um den dörflichen Charakter des Ortes und die vorhandene Wohnbebauung nicht zu beeinträchtigen.

11.2 Sonstiges Sondergebiet „Gartenbau“

Ausfluss der 1967 durchgeführten Flurbereinigung war die Gründung der Gärtnersiedlung. Sie bestand aus 20 Gärtnereien mit je 1,5 ha Land, dem Wohnhaus, 2 Garagen und einem Treibhaus von 800 m² Glasfläche und sollte eine Ergänzung der landwirtschaftlichen Struktur sein. Seitdem entwickelte sie sich zu einem leistungsfähigen Zentrum gartenbaulicher Produktion für Norddeutschland. Die ursprüngliche Glasfläche ist inzwischen um ein vielfaches gewachsen. Die Siedlung ist einer der größten Arbeitgeber für den Raum Gönnebek, Bornhöved und Trappenkamp geworden und Ziel des Einpendlerüberhanges, wie er unter Ziffer 10.1 dieses Erläuterungsberichtes dargestellt worden ist.

Im Jahre 1968 wurde die Erzeugergemeinschaft Gönnebek eG gegründet, die für alle Betriebe die Vermarktung übernahm, aber nicht der IHK angehört. Durch diese

Zusammenfassung konnten die Betriebe sich auf wesentliche Kulturen spezialisieren, was sich auf die Gestehungskosten günstig auswirkte. In den Räumen der 1998 aufgegebenen Erzeugergemeinschaft werden heute ein Blumengroßhandel sowie Abholmärkte für Topfpflanzen, Schnittblumen und Floristikbedarf betrieben.

Die Gärtnersiedlung ist durch große Bereiche hoher Dichte an Gewächshäusern und Verkaufshallen gekennzeichnet. In den vorderen Bereichen sind die Wohnhäuser mit den Hausgärten angesiedelt. Die gartenbaulich genutzten Gebäude und Hallen sind sehr groß dimensioniert.

Als größter Arbeitgeber im Ort und in der gesamten Region soll diese Gärtnersiedlung in der vorhandenen Ausprägung erhalten bleiben. Eine Darstellung als gewerbliche Baufläche würde dabei auf erhebliche ortsplanerische Bedenken stoßen. Gewerbegebiete dienen der Unterbringung von Gewerbebetrieben. Eine solche allgemeine gewerbliche Entwicklung wäre jedoch an dieser Stelle städtebaulich verfehlt. Sie würde zu einer Verdrängung der gewachsenen Gärtnereibetriebe führen und auch Probleme zwischen der Wohn- und Gewerbenutzung herbeiführen. Aus diesem Grunde wird die Gärtnersiedlung als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung dargestellt, damit in einer nachfolgenden Bauleitplanung die genauen Nutzungsarten und zulässigen Bauten definitiv geregelt werden können.

Durch die Ausweisung als sonstiges Sondergebiet erhält die Gemeinde Gönnebek die unmittelbare Möglichkeit, den Bestand der Gartenbaubetriebe baurechtlich abzusichern, aber auf der anderen Seite auch sicher zu stellen, dass sich hier keine anderen Gewerbebetriebe ansiedeln können und dass der Charakter dieser sogenannten „Gärtnersiedlung“ erhalten bleibt. Durch die Darstellung im Flächennutzungsplan wird den Betrieben vor Ort ein rechtlich abgesicherter Standort geboten, für den auch Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft eingeräumt werden können. Die Sondergebietsausweisung an dieser Stelle schließt aber nicht aus, dass sich weitere Betriebe im Ort an anderer Stelle ansiedeln. Dies ist städtebaulich hinsichtlich der vorhandenen Dorfstruktur unschädlich und durchaus förderungswürdig.

12. Kiesabbauflächen

12.1 Landesplanerische und raumordnerische Vorgaben

Die Ausweisung von Gebieten für die Gewinnung von Bodenschätzen, die im Bereich von Gönnebek den Abbau von Kies umfassen, stellt eines der Hauptplanungsthemen mit großer Problematik in diesem Flächennutzungsplan dar. Im Rahmen dieses Themenbereiches muss zunächst einmal auf die landesplanerische und raumordnerische Entwicklung zu diesem Planungspunkt verwiesen werden. Es stellt sich dabei folgender Ablauf dar:

Im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum I ist die Gemeinde Gönnebek mit den ersten Entwürfen 1996 ordnungsgemäß am Aufstellungsverfahren beteiligt worden. Dieser Entwurf des Regionalplanes von 1996 wies auf dem Gebiet der Gemeinde Gönnebek keine Rohstoffgewinnungsgebiete aus. Die Gemeinde hat deshalb keine Einwände gegen die Darstellungen dieses Entwurfes von 1996 für den Regionalplan I erhoben.

Kurz darauf wurde ein Kiesabbauunternehmen beim Ministerium vorstellig, das im nördlichen Bereich der Gemeinde Gönnebek den Abbau von Rohstoffen plante. Wohl daraufhin wurden in den weiteren Entwürfen zum Regionalplan für den Planungsraum I plötzlich größere Abbaugelände im Norden, Westen und Osten der Dorflage auf Gönnebeker Gebiet ausgewiesen. Zu diesen Entwürfen wurde die Gemeinde Gönnebek allerdings nicht ordnungsgemäß, nämlich gar nicht mehr, gehört. Die Fortschreibung des Entwurfes 1998 wurde der Gemeinde nicht vorgelegt, weshalb sie die jetzt geplante

Ausweisung größerer Abbaugelände für Rohstoffgewinnung nicht zur Kenntnis nehmen und auch nicht entsprechend reagieren konnte. Ein ordnungsgemäßes Beteiligungsverfahren für die Ausweisung dieser Bereiche auf Gemeindegebiet fehlt mithin, so dass die Gemeinde Gönnebek den inzwischen erlassenen Regionalplan hinsichtlich dieses Darstellungsumfanges nicht akzeptieren und gegen sich gelten lassen kann. Sie hatte, wegen fehlender Kenntnis über die Sachlage auch nie Gelegenheit, ihre ablehnende Haltung zu dieser Darstellung im Regionalplan gegenüber den Planungsstellen kund zu tun. Sowohl der Landschaftsplan als auch der Flächennutzungsplan werden jetzt aufgestellt, damit die Gemeinde Gönnebek ihren Planungswillen insbesondere auch gegenüber den raumgreifenden Ausweisungen der Raumordnung und Regionalplanung demonstrieren und damit extensiven Kiesabbau in Zukunft verhindern kann.

Da die Ausweisung eines „Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ in einer Größenordnung von 300 ha von beträchtlicher Bedeutung für das Gemeindegebiet mit eventuell schwerwiegenden Folgen für die Dorfstruktur ist, wird das fehlende Beteiligungsverfahren ganz besonders bemängelt. Gerade bei derart schwerwiegenden Ausweisungen müssen die betroffenen Gemeinden gehört und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Die fragliche Festsetzung über die Rohstoffgewinnungsbereiche ist demnach gegenüber der Gemeinde Gönnebek nicht verbindlich geworden. Das Bundesverwaltungsgericht hat nämlich mehrfach entschieden, dass sogar Ziele der Raumordnung und Landesplanung, wenn dies denn ein Ziel und nicht nur ein Grundsatz wäre, die unter Missachtung der Mitwirkungsrechte der Gemeinde aufgestellt worden sind, diese nicht binden (vergleiche unter anderem Bundesverwaltungsgericht DVBl. 1994, 1136 (1138), Bundesverwaltungsgericht DVBl. 1992, 1438). Das gleiche gilt selbstverständlich auch für Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, die unter Missachtung der Mitwirkungsrechte einer Gemeinde dargestellt worden sind.

Bei der Darstellung des „Rohstoffabbaugebietes“ im Regionalplan für den Planungsraum I handelt es sich darüber hinaus nach Ziffer 4.5 ROP I lediglich um einen „Grundsatz“ und nicht um ein „Ziel“ der Landesplanung. § 1 Abs. 4 BauGB verlangt von den Gemeinden die Anpassung ihrer Bauleitplanung allerdings nur an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Das bedeutet, dass die ausgewiesenen Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung durchaus der Abwägung der Gemeinde unterliegen und lediglich zu den abwägungsrelevanten Tatbeständen gehören können, die unter § 1 Abs. 5 und 6 BauGB fallen. Die Gemeinde braucht diese raumordnerischen Darstellungen also nicht unreflektiert im selben Umfang zu übernehmen, sondern kann bei ausreichend vorliegenden Abwägungstatbeständen, wie sie im Nachfolgenden dargelegt werden, davon abweichen.

12.2 Aussagen des Landschaftsrahmenplanes

Auch im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I, der 1998 verabschiedet wurde, ist ein Großteil des Gemeindegebietes als Bereich mit „Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe“ gekennzeichnet worden, was allerdings nicht gleichzeitig einen Abbau dieser Rohstoffe impliziert. Der Landschaftsrahmenplan macht unter Ziffer 6.2.6 nämlich einschränkende Ausführungen darüber, wann diese oberflächennahen mineralischen Rohstoffe unter welchen landschaftspflegerischen Bedingungen zur Ausbeutung kommen können. Dabei wird für den Bereich Bornhöved, Gönnebek, Schmalensee, Tarbek und Trappenkamp unter Absatz 5 der Ziffer 6.2.6 des Landschaftsrahmenplanes unter anderem auch ausgeführt, dass

„aus Naturschutzgründen insbesondere die reich gegliederten Kulturlandschaftsausschnitte zwischen Tarbek und Schmalensee, östlich Schmalensee, nördlich Trappenkamp und westlich Bornhöved/Bundesstraße 404 erhaltenswürdig sind.“

Bei diesem hier erwähnten Gebiet nördlich von Trappenkamp und westlich Bornhöved/Bundesstraße 404 handelt es sich um Teile der Gönnebeker Bereiche, die im Regionalplan als Rohstoffabbaugebiete vorgesehen sind, die von der Gemeinde aber nicht als solche akzeptiert werden. Die Gemeinde Gönnebek schließt sich deshalb den zitierten Ausführungen des Landschaftsrahmenplanes an, der die Aussagen des Regionalplanes damit schon relativiert. Nach ordnungsgemäßer Auswertung der Ausführungen des Landschaftsrahmenplanes hätte schon im Regionalplan die Gebietsdarstellung für den Kiesabbau geringer ausfallen müssen.

12.3 Raumordnungsverfahren

Die Firma Neptun-Kies GmbH & Co KG, Matthias-Claudius-Straße. 11 bis 15, 24589 Nortorf, in der sich verschiedene Kiesabbauunternehmen zusammen geschlossen haben, plant jetzt konkret im Bereich der Gemeinde Gönnebek die Erschließung eines neuen Kiesabbaugebietes mit dem Namen „Grube Fiendskamp“ in einer Größenordnung von ca. 80 ha. Hier sollen im kombinierten Trocken- und Nassabbau zunächst auf einer nördlich der Gemeindestraße liegenden ca. 42 ha großen Fläche Kiese abgebaut werden. Die Ergiebigkeit dieser Fläche wird bei einem Teilabschnittsabbau von ca. 3 – 5 ha Jahresabbaumenge für 10 bis 12 Jahre, eventuell sogar bis 15 Jahre, reichen. Die Abbautiefe soll dabei durchschnittlich 19,5 m betragen. Auf Grund dieser Abbaumengen werden sich 70 bis 115 Lastkraftwagenladungen pro Tag ergeben. Durch den Kiesabbau werden ca. 10 neue Arbeitsplätze geschaffen.

Nach einer Entscheidung der Landesplanungsbehörde im Jahre 1996 ist für den geplanten Kiesabbau nach § 1 Nr. 17 Raumordnungsverordnung ein Raumordnungsverfahren erforderlich. Die durch die freischaffenden Landschaftsarchitekten BDLA Brien-Wessels-Werning aus Lübeck erarbeiteten Planungsunterlagen zur Durchführung des Raumordnungsverfahrens dienen zur Prüfung der raumrelevanten Auswirkungen, d.h. der Klärung, inwieweit das geplante Kiesabbauvorhaben den Erfordernissen der Raumordnung und der Landesplanung entspricht sowie der Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen, d.h. der Klärung inwieweit Eingriffe in Natur und Landschaft mit dem geplanten Vorhaben verbunden sind. Dazu gehören Aussagen über Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und gegebenenfalls Ersatzmaßnahmen.

Die Entscheidung zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gründete auf der Größe der betroffenen Fläche sowie auf der Tatsache, dass diese in einem Raum ohne regionalplanerische Vorgaben angesiedelt war, da 1996 der alte Regionalplan sowie der Entwurf zum neuen, wie oben bereits näher erläutert, ja noch keine entsprechenden Darstellungen enthalten hatte. In der Zwischenzeit ist der neue Regionalplan mit Vorrangflächen verabschiedet worden, weshalb ein Raumordnungsverfahren zur Genehmigung des Kiesabbaues durchgeführt worden ist, das mit Erlass des Ministeriums für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde, vom Juli 2000 (kein genaueres Datum auf dem Erlass, Eingang beim Amt Bornhöved am 31.07.2000) abgeschlossen und positiv beschieden wurde. Die Landesplanungsbehörde führt in diesem Erlass aus:

„Die auf einer Fläche von ca. 80 ha geplante Kiesgewinnung „Grube Fiendskamp“ entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung sowie den raumordnerischen Erfordernissen des Umweltschutzes, wenn die genannten Maßgaben beachtet werden.“

Im Erlass werden daraufhin die geforderten Maßnahmen aufgeführt.

Nach § 14 b Abs. 1 Landesplanungsgesetz stellt die Landesplanungsbehörde als Ergebnis eines derartigen Raumordnungsverfahrens in einer solchen raumordnerischen Beurteilung fest

1. ob Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen
2. wie Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können.

Nach § 14 b Abs. 2 Landesplanungsgesetz ist das Ergebnis und die darin eingeschlossene raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung unter anderem vom Kreis Segeberg bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit dieses Kiesabbauvorhabens nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Nach § 14 b Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz Landesplanungsgesetz hat das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 14 b Abs. 4 Landesplanungsgesetz bestimmt, dass für Verfahren der Bauleitplanung das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens in die Abwägung nach § 1 Abs. 5 und 6 BauGB mit einzubeziehen ist. Die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung richtet sich allerdings allein nach § 1 Abs. 4 BauGB. Hierüber wurden unter Ziffer 12.1 dieses Erläuterungsberichtes bereits Ausführungen gemacht.

Die raumordnerische Beurteilung entfaltet gegenüber der Gemeinde Gönnebek also keine Wirkung der Gestalt, dass sie ihre Bauleitplanung an das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens anzupassen hätte. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 20.01.1984 (NVwZ 1984, 367 ff.) unter anderem dazu ausgeführt:

„Das Raumordnungsverfahren ... ist ... nicht ein Verfahren zur Aufstellung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung, sondern es dient der Beurteilung eines Vorhabens dahin, ob es unter Gesichtspunkten der Raumordnung mit anderen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist und ob es mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt.“

Ähnlich hatte sich auch das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht mit Urteil vom 13.12.1994 (Az. 4 K2-94) geäußert und ausgeführt:

„Die raumordnerische Beurteilung im Raumordnungsverfahren ist kein Verwaltungsakt und auch keine Planung. Das Ergebnis ist lediglich von öffentlichen Planungsträgern zu berücksichtigen, wobei berücksichtigen nicht anpassen bedeutet, sondern einen abwägungserheblichen Belang darstellt.

(...)

Die Beurteilung enthält die Feststellung der Landesplanungsbehörde, dass dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen, die sie in Bezug auf die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu beachten hat.“

Diese Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgerichtes ist im Ergebnis vom Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 30.08.1995 (Az. 4 B 86/95) bestätigt worden.

Ergebnis dieser Ausführungen ist also, dass sich die raumordnerische Beurteilung vom Juli 2000, mit der das Raumordnungsverfahren abgeschlossen wurde, in ihrer Bedeutung darin erschöpft, dass sie im Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gönnebek in die Abwägung nach § 1 Abs. 5 und 6 BauGB mit einzubeziehen ist. Durch die Verweisung in § 14 b Landesplanungsgesetz wird

klargestellt, dass sie das Ergebnis der gemeindlichen Planung in keiner Weise vorweg nimmt, sondern als einer von zahlreichen potentiellen öffentlichen Belangen Teil des jeweiligen Abwägungsmaterials ist. In ihrer rechtlichen Tragweite unterscheidet sich die raumordnerische Beurteilung nicht von den Stellungnahmen, die nach § 4 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange einzuholen sind und denen die Gemeinde je nach dem Gewicht, das ihnen zukommt, als Abwägungsposten Rechnung zu tragen hat. Die Gemeinde Gönnebek wird deshalb die raumordnerische Beurteilung unter den nachfolgend aufgeführten städtebaulichen Planungsüberlegungen beurteilen und in die Abwägung zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes einbeziehen. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zwingt die Gemeinde Gönnebek aber nicht dazu, ihre bisherigen planerischen Vorstellungen aufzugeben.

12.4 Abwägungsprozess

Die Gemeinde Gönnebek hat im Flächennutzungsplan nur die 42 ha große Kiesabbaufäche am nördlichen Gemeindegebietsrand vorgesehen, um als Kompromissvorschlag zunächst wenigstens auf diesem Gebiet den Abbau von Kiesen zu ermöglichen. Die Ausweitung der Kiesabbaufächen wird zum Schutz der vorhandenen landwirtschaftlichen Struktur der Gemeinde, zur Vermeidung von negativen Auswirkungen für Natur und Landschaft sowie im Hinblick auf die Wohnqualität im Ort abgelehnt, was im Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.09.1997 ausdrücklich niedergelegt wurde.

Auch der Landschaftsplan der Gemeinde Gönnebek, der inzwischen zusammen mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erarbeitet wird, sieht keine größeren Kiesabbaufächen vor und empfiehlt auch aus landschaftspflegerischer Sicht keine Ausweitung der Abbaubereiche.

Es soll noch einmal deutlich hervorgehoben werden, dass es sich bei den Ausweisungen dieses Flächennutzungsplanes nicht um eine Verhinderungsplanung, sondern um eine bewusste Planung mit positiver Standortzuweisung für den Kiesabbau in dieser Abbaukonzentrationszone mit der ebenso gewollten gegensätzlichen Absicht, die übrige Gemarkung von solchen „sonstigen privilegierten Vorhaben“ freizuhalten, handelt. Darstellungen des Flächennutzungsplanes können einem privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB entgegenstehen, wenn die Gemeinde hinreichend zum Ausdruck gebracht hat, dass, wie in diesem Fall, der Kiesabbau auf eine Abbaukonzentrationszone beschränkt bleiben soll. Das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht hat diese Sichtweise im Beschluss vom 27.08.1999 bestätigt. (OVG Schleswig, Beschluss vom 27.08.1999 NordÖR1999, 455). Dort ist ausgeführt.

„...Die Gemeinde hat damit von ihrer planerischen Möglichkeit (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) Gebrauch gemacht, Abgrabungsflächen im Flächennutzungsplan mit dem Ziel darzustellen, den Kiesabbau auf ausgewiesene Standorte zu konzentrieren und im übrigen Außenbereich möglichst zu vermeiden.“

Für diese Planungsentscheidung gibt es die im Nachfolgenden aufgeführten städtebaulichen sowohl wie landschaftspflegerischen und immissionsschutzrechtlichen Begründungen:

Der Gemeinde Gönnebek ist im Rahmen der Raumordnung und Landesplanung die gemeindliche Hauptfunktion „Agrarfunktion“ zugeteilt worden. Gönnebek soll also auch weiterhin ein typisch landwirtschaftlich geprägtes Dorf bleiben, in dem die bäuerlichen Betriebe eine gesicherte Standortposition haben. Dies ist aber nur möglich, wenn ihnen auch ausreichend landwirtschaftliche Nutzflächen im unmittelbaren Umland zur Verfügung stehen.

Die für die Erweiterung des Kiesabbaues vorgesehenen Flächen müssen als die besten Ackerböden im Gemeindegebiet angesprochen werden. Hier ist durch die Flurbereinigung eine gute Bedingung für den Ackerbau geschaffen worden. Wenn den landwirtschaftlichen Betrieben die Nutzung dieser guten Böden entzogen würde, würde damit eine Existenzgefährdung einiger landwirtschaftlicher Betriebe einhergehen, was die Gemeinde Gönnebek verhindern will, weil, wie bereits mehrfach im Erläuterungsbericht ausgeführt, die Erhaltung der landwirtschaftlichen Strukturen des Ortes ein Hauptplanungsziel dieser Flächennutzungsplanung ist.

Dabei ist auch zu bedenken, dass im Raum des Amtsbereiches Bornhöved bereits großräumige Kiesabbaugelände vorhanden sind und auch in Zukunft weiterhin zur Verfügung stehen werden. Hierdurch werden immer mehr Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Diese Problematik würde sich in Gönnebek extrem verstärken, wenn größere landwirtschaftliche Nutzungsbereiche für Kiesabbaugelände vorgesehen würden, insbesondere dann, wie oben ausgeführt, wenn es sich um sehr gute landwirtschaftliche Böden handelt. Um den landwirtschaftlichen Betrieben auch in Zukunft eine ausreichende Existenzgrundlage bieten zu können, muss im Nahbereich auch eine ausreichend große landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten werden.

Das bedeutet, dass ganz bewußt landwirtschaftliche Flächen und nicht Gebiete für Rohstoffgewinnung ausgewiesen werden, mit denen die Gemeinde Gönnebek deutlich machen will, dass ihr an der Erhaltung der landwirtschaftlichen Strukturen des Ortes städtebaulich sehr viel gelegen ist und diese örtlichen Charakteristiken nicht durch größere Kiesabbaubereiche zerstört werden sollen.

Gerade auch der in Gönnebek gut erhalten gebliebene Dorfcharakter und die Lage des Ortes am Rande des Neumünsteraner Forstes haben die Gemeinde in jüngster Zeit mehr und mehr als Wohnplatz attraktiv werden lassen. Ein in den letzten Jahren durchgeführtes Dorferneuerungsprogramm hat das Ortsbild weiter positiv verändert, wobei aber Wert darauf gelegt wurde, dass die dörflichen Strukturen, wie sie sich auch durch das Vorhandensein zahlreicher landwirtschaftlicher Betriebe manifestiert, in Zukunft unverändert erhalten bleiben. Die Gemeindevertretung fühlt sich deshalb, ausgedrückt im Beschluss vom 12.12.2000, ausdrücklich zu allererst der eigenen Bevölkerung verpflichtet und muss im Interesse der Erhaltung des Wohnwertes auf eine ortsferne Fläche für den nicht zu vermeidenden Kiesabbau dringen. Extensiv genutzte Kiesabbauflächen, die bis an den Ortsrand heranrücken würden, würden den Dorfcharakter vollständig zerstören und den Wohnwert extrem vermindern.

Bei der Ausweisung einer wesentlich vergrößerten Kiesabbaufläche würde außerdem die Belastung der Wohnbevölkerung im Ort durch Immissionen wie Staub und Lärm das erträgliche Maß weit überschreiten, da die Abbaubereiche dicht an den Ort heranrücken würden. Die Akzeptanz der Bewohner für derart große Immissionsbelastungen lässt starke Zweifel aufkommen. Die Gemeinde fürchtet deshalb nicht nur um die vorhandenen Bevölkerungs- und Ortsstrukturen, sondern auch um die Chance sich in Zukunft unter dörflichen Gesichtspunkten weiter zu entwickeln.

Zu diesen wohnungstechnischen Überlegungen kommen verkehrstechnische Probleme hinzu. Wie oben bereits näher ausgeführt, bedingen die vom Abbaunehmen vorgesehenen Jahresabbaumengen ca. 70 bis 115 Lastkraftwagenladungen pro Tag, wobei bedacht werden muss, dass diese LKW auch leer wieder zurückfahren, so dass die doppelte Anzahl von Lastkraftwagenfahrten zu berechnen wäre. Dieser Fahrzeugverkehr verursacht neben den Lärm- auch Staub- und Abgasimmissionen, die der Wohnbevölkerung nicht zumutbar sind.

Da die Ortslage bereits jetzt stark mit durchfahrendem Kfz-Verkehr belastet wird, ist eine weitere Verkehrserhöhung durch den beim Kiesabbau anfallenden Schwerlastverkehr im Ort selbst unbedingt zu vermeiden. Eine Vergrößerung der Kiesabbaubereiche

würde dies aber nach sich ziehen. Schon jetzt sind in der raumordnerischen Beurteilung der Landesplanungsbehörde vom Juli 2000 Trassenvarianten zur Erschließung der Rohstoffvorkommen dargestellt, die die Gemeinde Gönnebek aus diesen verkehrstechnischen Überlegungen heraus ablehnt. Dazu gehört z.B. auch die Trassenvariante A, die durch das Gemeindegebiet Richtung Osten direkt zur B 404 führt.

Die Gemeinde Gönnebek kann nur die Trasse befürworten, die eine schnelle Ableitung des LKW-Verkehrs nach Norden zur B 430 mit einer Anbindung etwa auf der Höhe von Rendswührenermühle vorsieht, da durch diese Variante die Belastung für die Anwohner im Außenbereich minimiert würde, denn an dieser Strecke liegen keine direkten Wohngrundstücke oder Hofstellen. Diese Erschließungsvariante ist aber auch nur für eine kleinere Kiesabbaufäche möglich und würde bei Erweiterung der vorgesehenen Areale nach Süden hin nicht mehr greifen können.

Bei diesen verkehrstechnischen Überlegungen muss aber auch die Stellungnahme des Wege-Zweckverbandes vom 04.03.2002 Berücksichtigung finden, die wörtlich folgendermaßen lautet:

„Der Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg ist als Baulastträger für Gemeindewege I. Klasse auch zuständig für den GIK 60 Katenlandweg von der K 40 Bornhöved bis zur K 52 Trappenkamp.

Gemäß o.g. Antrags soll diese Wegestrecke im Wege des An- und Abtransportes von Kiesbaustoffen mit Schwerlastfahrzeugen befahren werden. Dieser Weg hat eine Fahrbahnbreite von 5,50 m und in Teilbereichen eine nur 0,75 m breite nicht befahrbare Bankette. Der Weg wurde vor ca. 10 Jahren als Ortsverbindungsweg in leichter bituminöser Bauweise saniert und ist somit aufgrund seines Aufbaus und der Breite für den Schwerlastverkehr, den Abtransport von Kiesbaustoffen mit bis zu 180 LKW/Tag, ca. 630 Fahrten pro Tag, nicht geeignet.

Ein Begegnungsverkehr für Schwerlastfahrzeuge wird nicht möglich sein, ohne dass es zu gravierenden Schäden an Banketten kommt, Kantenabbrüche und Rissbildungen werden die Folge sein. Außerdem werden Behinderungen und Staubbildungen durch langsam fahrenden landwirtschaftlichen Verkehr unumgänglich sein, unter anderem auch wegen der an dieser Wegstrecke vorhandenen ca. 30 Auffahrten zu landwirtschaftlichen Flächen.

Die Fachabteilung des Wege-Zweckverbandes vertritt die Auffassung, dass diese Fakten bei der Auswahl der Trassenführung nicht ausreichend bewertet worden sind. Die Trassenvariante von der Nordseite des Abbauggebietes direkt zur B 430 für den LKW-Verkehr wäre für alle Betroffenen die wesentlich geeignetere und für den Schwerlastverkehr problemlose Trasse. Sollte diese Lösung jedoch nicht realisierbar sein und der Abtransport der Kiesbaustoffe mit dem entsprechenden Schwerlastverkehr über den GIK 60 Katenlandweg erfolgen, wäre ein Sondernutzungsvertrag nach § 24 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein zwischen der Betreiberfirma, dem Wege-Zweckverband und den betroffenen Gemeinden zu schließen.

In Abstimmung mit den betreffenden Gemeinden würde der WZV im Sondernutzungsvertrag detailliert vorgeben, wie und in welchem Umfang der Ausbau des GIK 60 Katenlandweg unter Berücksichtigung der durch den Schwerlastverkehr zu erwartenden Belastungen zu erfolgen hätte. Sämtliche damit verbundenen Ausbau-, Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten nach Ablauf des Vertrages hätte die Firma einschließlich Hinterlegung einer bankmäßig gesicherten Vertragserfüllungsbürgschaft für den WZV zu tragen.“

Ein nächster Ablehnungsgrund für die Erweiterung der Abbauflächen hat landschaftspflegerischen Charakter. Laut Aussagen im Landschaftsplan plant die Gemeinde die Entwicklung einer lokalen Verbundachse als Fortsetzung der im landesweiten Schutzgebiet- und Biotopverbundsystem enthaltenen „Nebenverbundachse Schwale“ im östlichen Gemeindebereich. Als Maßnahme zur Realisierung ist hierbei die Öffnung der zurzeit verrohrten Gewässerabschnitte der Schwale im fraglichen Bereich vorgesehen. Um diese Renaturierung des Grabens durch Entrohrung und naturnahe Gestaltung der Gewässerabschnitte landschaftspflegerisch und ökologisch einwandfrei gestalten zu können, muss neben dem eigentlichen Gewässer beidseitig ein breiter landschaftspflegerischer Schutzstreifen im Flächennutzungsplan dargestellt werden, damit sichergestellt werden kann, dass die Renaturierung in Zukunft auch greift. Wenn sich die Entrohrung und landschaftspflegerische Gestaltung des Gewässers nur auf den eigentlichen Gewässerrand beziehen würde, so ist kaum eine Chance für die biotopgerechte Entwicklung dieses Areals gegeben. Auf entsprechende Ausführungen im Landschaftsplan hierzu kann zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden.

Außerdem weist der Landschaftsplan der Gemeinde Gönnebek auf die wertvollen Redderstrukturen, die ebenfalls zur Entwicklung der lokalen Verbundachse nötig sind, im fraglichen Teil des Gemeindegebietes hin. Die Gemeinde Gönnebek möchte dieses Reddersystem aus landschaftspflegerischen Gründen, auch um den naturnahen Gewässerausbau zu fördern, in Zukunft erhalten und legt deshalb mehr Wert auf den Schutz der Landschaft, als auf die Ausweitung der Rohstoffabbaubereiche. Hierzu kann auf diesbezügliche Ausführungen im Landschaftsplan Bezug genommen werden.

Ein weiterer Planungspunkt, der gegen eine Vergrößerung der Kiesabbauflächen spricht, ist die Erhaltung der auch für die Landesgeschichte bedeutsamen Landschaft in diesem Bereich. Dieser Planungsgesichtspunkt wird auch als wichtige Überlegung gegen die Ausweisung oberflächennaher Kiesabbaubereiche unter Ziffer 6.2.6 des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum I angeführt, so dass die Gemeinde Gönnebek diese Planungsüberlegungen auf raumordnerischer Ebene nur wieder aufgegriffen hat. In dem vom Regionalplan für den Planungsraum I vorgesehenen erweiterten Abbaugelände für Rohstoffvorkommen sind mehrere archäologische Denkmäler mit Landesaufnahme vorhanden, die wichtig für das Geschichtsverständnis dieser Region sind, sodass deren Erhaltung Vorrang vor Kiesabbaubestrebungen haben sollte. Hier ist insbesondere die Schlacht bei Bornhöved im Jahre 1227 zu erwähnen, die nachweislich in diesem Bereich stattgefunden hat. Das Schlachtfeld ist gutachterlich im Gebiet westlich der B 404, nördlich der 40 m-Höhenlinie, östlich der Hügel bei Wiedsich und ein weiteres Hügelgrab und südlich von Schönböken eingegrenzt worden. In diesem Bereich wurde ein geschlossener mittelalterlicher Fundplatz ausgemacht. Weitere Anhaltspunkte sind, dass sich hier Schwale, Schwentine und Trave treffen. Sie könnten natürliche Grenzen oder Leitlinien für die Schlachtfelder gebildet haben. Die Flurbezeichnungen „Fiendskamp“ und „Fiendmoor“ östlich der Gärtnersiedlung könnten auf gegnerische Stellungen hindeuten. Hier gibt es einen Hort- und Schwertfund. In der näheren Umgebung sind Hügelgräber und Siedlungsstellen vorhanden. Selbst die Denkmalpflegebehörde hat Überlegungen angestellt, dieses Gebiet sogar als Flächendenkmal auszuweisen, denn der „Köngsbarg“ mit seiner Umgebung ist durchaus schützenswert. Bei einer Nassauskiesung würden alle noch vorhandenen Schätze unwiederbringlich vernichtet.

Da bei einer geplanten durchschnittlichen Abbautiefe von 19,5 m die oberflächennäheren Grundwasservorkommen angeschnitten werden und deshalb auch ein Nassauskiesungsverfahren vorgesehen ist, kann auch noch nicht endgültig beurteilt werden, wie sich die Offenlegung des Grundwassers hinsichtlich der Veränderung der Grundwasserströme auswirken wird. Die unmittelbar südlich liegende s.g. Gärtnersiedlung hat eigenständige Trink- und Brauchwasserbrunnen, deren Betrieb bei einer möglichen Grundwasserabsenkung durch den Nassauskiesungsvorgang auf den Kiesabbauflächen so stark beeinträchtigt werden könnte, dass die Trinkwasserbrunnen eventuell

verunreinigt werden oder ganz versiegen. Da die Gärtnersiedlung aber auch auf größere Brauchwasserbrunnen angewiesen ist, können bei einem Versiegen dieser Brunnenanlagen nicht automatisch öffentliche Wasserversorgungseinrichtungen einspringen und die Bewässerungseinrichtungen der Gärtnersiedlung aus gutem Trinkwasser sicher stellen. Ohne gutachterliche Abschätzung dieser wassertechnischen Auswirkungen kann einer Vergrößerung der Abbaufäche nach Süden Richtung Gärtnersiedlung ebenfalls nicht zugestimmt werden.

12.5 Fazit

Als Fazit dieser vorgenannten Abwägungsüberlegungen kann also folgendes festgehalten werden:

Die Gemeinde Gönnebek ist trotz der oben differenziert dargelegten Bedenken sowohl gegen die Ziele der Raumordnung und Landesplanung als auch gegen das Raumordnungsverfahren grundsätzlich bereit, das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens in modifizierter Ausdehnung zu akzeptieren. Die Gemeinde hat deshalb an der nördlichen Gemeindegrenze, dort wo das Abbaunternehmen mit dem Kiesabbau beginnen will, ein 42 ha großes Gelände als Fläche für Abgrabungen bzw. für die Gewinnung von Bodenschätzen im Flächennutzungsplan dargestellt. Dadurch wird dem Kiesunternehmen die Möglichkeit eingeräumt, dort mit dem Kiesabbau zu beginnen. Da zunächst nur die Ausbeutung dieser 40 ha großen Flächen in Teilabschnitten von ca. 3 bis 5 ha pro Jahr und in einer Abbautiefe von durchschnittlich 19,5 m vorgesehen ist, wird dieser Bereich ca. 10 bis 15 Jahre ausreichen, um Kies abzubauen.

Da Flächennutzungspläne ohnehin nur für eine Geltungsdauer von ca. 15 Jahren ausgelegt sind, ist die Ausweisung dieser nördlich gelegenen Teilfläche zunächst ausreichend. Nach dem Abbau der dort vorhandenen Bodenschätze kann die nachfolgende Generation zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Neuaufrstellung eines Flächennutzungsplanes, der dann städtebaulich ohnehin notwendig wird, über die weitere Entwicklung nachdenken. Da auch das Gebiet der Gemeinde Rendswühren in den landesplanerischen und raumordnerischen Unterlagen als Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung ausgewiesen ist, könnte sich wohlmöglich eine Erweiterung der Kiesabbaubereiche nach Norden hin anbieten. Auch eine Erweiterung nach Westen entlang der Gemeindegrenze könnte die Gemeinde Gönnebek für langfristige Planungen ins Auge fassen. Es wird allerdings grundsätzlich eine Erweiterung nach Süden abgelehnt.

Da die konjunkturelle Entwicklung in den nächsten 10 bis 15 Jahren ebenfalls eine entscheidende Rolle bei der zukünftigen Erweiterung der Kiesabbauflächen spielen wird, ist es auch von daher sinnvoll, die Entscheidung hinsichtlich der möglichen Ausdehnungsbereiche für den Kiesabbau auf eine zukünftige Neuaufrstellung des Flächennutzungsplanes in 10 bis 15 Jahren zu vertagen, da sich durchaus Planungsgesichtspunkte ergeben können, die heute weder bekannt noch absehbar sind.

Die Gemeinde Gönnebek geht unter den vorgenannten Überlegungen davon aus, dass sich damit ein für alle Seiten tragbarer Kompromiss hinsichtlich des Bodenschätzeabbaues gefunden hat und in Zukunft weitere Gespräche mit allen Beteiligten geführt werden. Bei diesen Überlegungen können wiederum die Aussagen des Landesamtes für Natur und Umwelt in der dortigen Stellungnahme vom 29.05.2002 mit heran gezogen werden, die wörtlich lauten:

„Anlässlich der Einleitung des Raumordnungsverfahrens wurden die vorliegenden rohstoffgeologischen Fachgrundlagen vorgestellt und die rohstoffgeologische Situation in den damals in Frage stehenden Flächen hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität erläutert. In dem Zusammenhang wird auf die rohstoffwirtschaftliche Stellungnahme des Bereiches „sektorale Fachplanung Rohstoffsicherung“ zur geplanten Kiesgewinnung in der

Gemeinde Gönnebek (Lagerstättenbezirk Stocksee, Damsdorf, Tensferld, Tarbek) eingegangen, die zum einen die wirtschaftsgeologische Situation im Kreis Segeberg und auch darüber hinaus im Blick hat.

Danach kann das Abbauvorhaben bei Gönnebek einen zwar begrenzten, aber doch wichtigen Beitrag zur Rohstoffsicherung über etwa zwei Dekaden beitragen. Dies insbesondere angesichts der Tatsache, dass die in Form genehmigter Abbaustellen für Sand und Kies gesicherten Vorräte in Schleswig-Holstein eine Lebensdauer von weniger als 10 Jahren aufweisen (bei der Verwendung der Ergebnisse aus dem Jahre 1996 als Maßstab). Zur Substitution dieser Verluste und zwecks Aufrechterhaltung der regionalen Rohstoffgewinnung und (über)regionalen Versorgungsfunktion wird die Errichtung von neuen Gewinnungsstellen im Bereich des genannten Lagerstättenbezirks als notwendig erachtet und aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht befürwortet. Die westliche Fläche der diskutierten möglichen Entnahmereale ist im Entwurfsplan als „Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ gekennzeichnet. **Somit wird der erstrebten Rohstoffsicherung und Versorgungsfunktion aus dem umrissenen Lagerstättenbezirk nachgekommen. Aus rohstoffgeologischer und rohstoffwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen diese Ausweisung in der Gemeinde Gönnebek keine Bedenken.**

13. Land- und Forstwirtschaft

13.1 Landwirtschaft

13.1.1 Vorhandene Betriebe

In der Struktur von Gönnebek hat die Landwirtschaft nach wie vor ihre überragende Bedeutung. Im zentralen Ortsbereich wirtschaften noch 7 landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe, hinzu kommen 4 Höfe im Außenbereich, einer im Osten und 3 im Westen des Gemeindegebietes. Die Lage der landwirtschaftlichen Betriebe ist in der anliegenden Karte Nr. 2 zu diesem Erläuterungsbericht verzeichnet.

Die Viehzahlen bzw. Betriebsarten dieser landwirtschaftlichen Betriebe kann der nach folgenden Tabelle 3 entnommen werden:

Tabelle 3

Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehzahlen

Stand: September 2001

Betriebs-Nr. in Karte 2	Milchkühe	Mastbullen	Nachzucht	Schweine	Sonstige
1			100	1200	
2					20 Pferde
3	70		100		
4	60	30	60		
5	50	150	50		
6	25		40		
7					
8	20				
9	80				
10	50		100	20	40 Schafe
11	50-60		50-60		
insgesamt	415	180	510	1220	60

Zurzeit sind die landwirtschaftlichen Betriebe stabilisiert, eine kurzfristige Betriebsaufgabe ist nirgends geplant. Ein Generationswechsel der Betriebsleitungen steht erst wieder in 10 – 15 Jahren an. Für die Gemeinde ist die Landwirtschaft auch in Zukunft ein

wichtiger und prioritärer Betriebszweig. Der Gemeinde ist durchaus bewusst, dass die ortsansässigen Betriebe ihre Emissionen sozusagen über den ganzen Ort ausstrahlen.

13.1.2 Städtebauliche Überlegungen

Aus der Karte 2 und der obigen Tabelle 3 wird deutlich, dass Gönnebek noch ein landwirtschaftlich geprägter Ort ist, bei dem sich die sonstige Nutzung der Gebäude im innerörtlichen Bereich den landwirtschaftlichen Nutzungen unterordnen muss. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Mischbauflächen müssten im Falle der Aufstellung eines Bebauungsplanes als Dorfgebiet festgesetzt werden und würden daher weiterhin eine landwirtschaftlich vorgeprägte dörfliche Strukturierung erhalten. Den landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieben soll im Ort eine Existenzgrundlage erhalten und Erweiterungsmöglichkeiten geboten werden. So kann verhindert werden, dass Gönnebek zu einem reinen Wohnort herabsinkt und sein historisch gewachsenes landwirtschaftliches Gepräge und damit den typisch dörflichen Charakter verliert. An diesen weiterhin orientieren.

In Gönnebek besteht durch die im Ort direkt angesiedelten landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe eine typisch dörfliche Gemengelage mit sich grundsätzlich zunächst gegenseitig störenden Nutzungen wie Wohnen und Viehhaltung, so dass Immissionskonflikte, insbesondere in Bezug auf Beeinträchtigungen durch Geruch, auftreten können. Auch für die Bebauung von Baulücken kann das bedeuten, dass kein Wohnhaus neben einer Tierhaltung genehmigt werden dürfte und umgekehrt.

Auf der anderen Seite kann bei einem typischen Dorf nicht hingenommen werden, dass sozusagen 2 Ortsteile, nämlich das Bauerndorf und ein Wohngebiet mit Abstand dazwischen, entstehen. Diese Alternative ist städtebaulich nicht tragbar, da die Ausweisung von neuem Wohnbauland im Außenbereich städtebaulich nicht zu vertreten ist und gegen den Landschaftsverbrauch spricht. Aufgrund der besonderen Privilegierung der landwirtschaftlichen Betriebe in einem Dorfgebiet sind Geruchsmissionen eines Viehhaltungsbetriebes im beschränkten Ausmaß als üblich und unvermeidbar hinzunehmen. Insofern ist von einer hinzunehmenden Vorbelastung auszugehen.

Die für Gönnebek noch vorgesehenen geringen neuen Wohneinheiten sind sowieso hauptsächlich für Einwohner des Dorfes gedacht, die von vorneherein mit der örtlichen Situation vertraut sind. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass unzumutbare oder unlösbare Immissionsprobleme nicht entstehen werden. Größere Neubebauung ist für den Planungszeitraum des Flächennutzungsplanes in Gönnebek nicht vorgesehen.

13.1.3 Bodenbewertung

Im Rahmen der Flurbereinigung in den 60er Jahren wurden insbesondere im Osten der Gemeinde durch Flächenzusammenlegung große, rationell zu nutzende Ackerschläge geschaffen, was die Existenzgrundlage der heutigen Betriebe sichert. Weitere Schwerpunkte waren der Aufbau eines Wege- und Gewässernetzes und eine Reduzierung des Knicknetzes.

Die Qualität der landwirtschaftlich genutzten Böden nimmt vom Westen nach Osten zu. Die leichten Sandböden haben Ackerzahlen um die 20. Die lehmigen Sande im Nordosten erreichen Punkte bis 40. Die besten Böden sind im Bereich des geplanten Kiesabbaus zu finden, was also auch aus landwirtschaftlichen Gründen gegen eine rohstoffwirtschaftliche Nutzung dieses Areals spricht. In Gönnebek herrscht ein Acker/Grünland-Verhältnis von 62 : 38. Es werden in etwa zu je ein Drittel Getreide, Futterpflanzen und sonstige Früchte angebaut. Der Schwerpunkt der Grünlandnutzung liegt im westlichen Gemeindeteil. Hier herrschen Weiden und Mähweiden vor.

Auf die Ausführungen zur Landwirtschaft im Landschaftsplan unter den Ziffern 2.7.6 und 4.2.6 kann ebenfalls hingewiesen werden.

13.2 Forstwirtschaft

Im Gemeindegebiet sind 304,5 ha Waldfläche vorhanden, die einen Anteil von 20,6 % an der Gesamtfläche ausmachen. Im Vergleich zum Landesdurchschnitt von rund 9 % ist der Waldanteil von Gönnebek somit überdurchschnittlich hoch.

Der größere Waldbestand, überwiegend Nadelwald, liegt im Süden des Gemeindegebietes und schließt an Waldflächen der Nachbargemeinde an. Ein kleinerer Waldbereich liegt noch im Nordwesten und wird dort durch landschaftspflegerische Flächen ergänzt. Es ist struktureicher Bauernwald aus Nadel- und Mischwaldflächen. Zusätzlich sind einige kleinere Waldflächen im gesamten Gemeindegebiet verteilt vorhanden.

Die westliche Hälfte des großen Nadelwaldes im Süden der Gemeindefläche gehört zum Staatsforst Segeberg mit Sitz des zuständigen Forstamtes in Glashütte. Der östliche Teil des Nadelwaldes ist im Besitz eines Eigentümers aus Gönnebek und wird von diesem auch im Rahmen eines Forstbetriebes bewirtschaftet. Auch der Bauernwald im Nordwesten befindet sich im Privatbesitz. Hier haben sich die zahlreichen Eigentümer einer Forstbetriebgemeinschaft zusammen geschlossen. Auch die restlichen zerstreut im Gemeindegebiet liegenden kleineren Waldflächen sind zum Teil ebenfalls in Privateigentum oder es handelt sich um gemeindeeigenen Wald, wie z.B. den Schulwald, das Biotop Nr. 25 und den kleinen Laubwald, das Biotop Nr. 27 auf dem Hügelgrab.

Hinsichtlich der Entwicklung der forstwirtschaftlichen Flächen und ihrer Erhaltung kann auf entsprechende Ausführungen, z.B. unter Ziffer 4.2.7 des Landschaftsplanes, Bezug genommen werden.

Gesetzlich vorgeschriebene Waldabstandsflächen sind dort, wo Waldflächen an bebaute Bereiche grenzen nachrichtlich dargestellt worden.

14. Tourismus und Naherholung

Nur ein kleiner Teil im Süden des Gemeindegebietes ist gemäß Ziffer 5.1.1.2 des Landesraumordnungsplanes zu einem „Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ zu rechnen. Durch Ziffer 4.3 Abs. 2 des Regionalplanes für den Planungsraum I wird dieser Bereich sogar als Schwerpunktbereich für die Erholung und ein nördlich daran anschließendes Gebiet bis zur Dorfmitte gemäß 4.3 Abs. 1 als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung eingestuft. Hier sollen Einrichtungen für die naturbezogene Erholung, wie Rad- und Wanderwege, Informationspunkte, Naturerlebnisräume und ähnliches vorgesehen werden.

Diese Möglichkeiten zur Kurzzeit- und Naherholung sind im Rahmen der Daseinsvorsorge und zur weiteren Hebung des Wohn- und Freizeitwertes des gesamten Landes, aber auch der einzelnen Orte unter Beachtung der landschaftlichen Belastbarkeit zu verbessern. Die sich im besonderen Maße verstärkende Kurzzeiterholung in Form von Wochenend- und Tagesausflügen, entspricht einem wachsenden Bedürfnis der Bevölkerung nach erholenden Freizeitgestaltungen und fordert den Ausbau von touristischen Einrichtungen auch in kleineren Dörfern wie Gönnebek. Dabei ist z.B. an die Einrichtung von Rad- und Wanderwegen mit Rastplätzen und -häusern gedacht sowie an die Förderung von gastronomischen Einrichtungen zur Versorgung dieser Kurzzeit- und Naherholungsurlauber.

Da die touristischen Vorgaben in der Raumordnung und Landesplanung für Gönnebek jedoch nicht sehr umfangreich sind, wird schon daraus deutlich, dass der Tourismus in Gönnebek kaum eine Rolle spielt. Die Freiräume des Gemeindegebietes haben lediglich eine Naherholungsfunktion für die umliegenden größeren Orte. Dies gilt natürlich insbesondere für die Waldbereiche im Süden, die ja auch von den oben genannten Gebietsdarstellungen der Raumordnung und Landesplanung betroffen sind.

Beherbergungsbetriebe gibt es in Gönnebek natürlich nicht. Durch die landwirtschaftlich vorgeprägte Struktur ist dies auch in Zukunft nicht erstrebenswert und zur Förderung des Naherholungstourismus auch nicht notwendig.

15. Gemeinbedarfs- und Freizeiteinrichtungen

15.1 Allgemeine Aussagen

Da Gönnebek ein kleines landwirtschaftlich geprägtes Dorf ist, sind die meisten für die Versorgung und Betreuung der Bevölkerung erforderlichen öffentlichen Einrichtungen erst im Unterzentrum Bornhöved/Trappenkamp vorhanden, das aber auf kurzem Wege erreichbar ist.

So ist Gönnebek für die schulische Versorgung der ortsansässigen Kinder Mitglied im „Schulverband Amt Bornhöved“, der in Bornhöved eine mehrzügige Grund- und Hauptschule betreibt. Die Kinder werden mit Schulbussen dorthin gefahren. Weiterführende Schulen sind die Realschule in Bornhöved sowie eine integrierte Gesamtschule in Trappenkamp, die ebenfalls per Schulbus auf kurzem Wege erreichbar sind. Gymnasien befinden sich in den nahen Städten Bad Segeberg und Neumünster.

Da die zu erwartenden Schülerzahlen in Zukunft keine wesentliche Steigerung erfahren werden, muss die Schulversorgung über die Schulen in Bornhöved auch in Zukunft beibehalten werden. Die Einrichtung einer eigenen Schule in Gönnebek kann aus finanziellen Gründen auch in Zukunft nicht realisiert werden.

Auch die kleineren Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren sind schon Pendler und besuchen die Kindertagesstätten in Trappenkamp und Bornhöved, wobei die Gemeinde Gönnebek zu den Betriebskosten dieser Kindergärten beiträgt und auch die Beförderung mit organisiert.

Die ärztliche Versorgung mit Allgemeinmedizinerinnen sowie einigen Fachärztinnen und die tierärztliche - sowie Apothekenversorgung ist ebenfalls in Bornhöved gewährleistet. Hinzu kommen die dortige Postagentur, eine öffentliche Bücherei und eine Polizeistation sowie Heilpraktiker, Masseurinnen und ähnliche auf dem sozialen bzw. medizinischen Sektor freiberuflich Tätige.

Alle vorgenannten Gemeinbedarfseinrichtungen sind im Unterzentrum Bornhöved/Trappenkamp raumordnerisch richtig untergebracht. Ihre Ansiedlung in einer kleinen Gemeinde wie Gönnebek ist städteplanerisch, wirtschaftlich und finanztechnisch nicht denkbar und wegen der geringen Zahl der Einwohner auch nicht nötig, zumal Bornhöved auf kurzem Wege und mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln auch für Personen ohne eigenen PKW erreichbar ist.

15.2 Sportplatz

In der Gemeinde Gönnebek gibt es keinen für öffentliche Nutzung zur Verfügung stehenden Sportplatz. Der SV Gönnebek muss zurzeit auf entsprechende Einrichtungen in die Nachbarorte ausweichen.

Damit den Bürgern, die im SV Gönnebek organisiert sind, ermöglicht werden kann, direkt vor Ort ohne vorherige PKW Benutzung Sport treiben zu können, plant die Gemeinde Gönnebek die Errichtung eines kleineren Sportplatzes am Ortsausgang, anschließend an die dortige Bebauung und das neu zu errichtende Feuerwehrhaus. Die Sportfreiflächen könnten dann auch von der Freiwilligen Feuerwehr als Sport- und Übungsgelände mit genutzt werden.

Außerdem wird für das Feuerwehrgerätehaus nicht das gesamte Gemeindegrundstück genutzt, so dass die Ausnutzung des restlichen Geländes sich für die Errichtung eines Sportplatzes, so er denn verwirklicht wird, anbietet. Damit wird dem im Baugesetzbuch niedergelegten Planungsgrundsatz vom sparsamen Umgang mit Grund und Boden Genüge getan und es können Eingriffe so weit wie möglich minimiert werden.

Der Flächennutzungsplan sieht deshalb entsprechende Gemeinbedarfseinrichtungen bzw. sportliche Flächen mit vor, um diese Planungen zumindest im Zeitraum der Flächennutzungsplanung irgendwann realisieren zu können. Es muss nämlich darauf hingewiesen werden, dass der entsprechende Sportplatzbau in der Kreisentwicklungsplanung 2000 – 2005 des Kreises Segeberg noch nicht enthalten ist. Mit einem Zuschuss des Kreises zu diesen sportlichen Einrichtungen kann auch in Zukunft kurzfristig nicht gerechnet werden, da ausweislich der Aussagen in der Kreisentwicklungsplanung zurzeit von einer Überversorgung mit sportlichen Einrichtungen im Kreis Segeberg und insbesondere im Bereich des Unterzentrums Bornhöved/Trappenkamp ausgegangen wird.

15.3 Feuerwehrhaus

Die Gemeinde Gönnebek hat bereits eine Freiwillige Feuerwehr im Ort, für die aber der Neubau eines Feuerwehrhauses als Versammlungs- und Gerätehaus geplant ist. Die Gemeinde hat dafür einen Bereich am südlichen Ortsrand am Kroogredder, auf dem Flurstück 3/3 der Flur 12 Gemarkung Gönnebek, das im Eigentum der Gemeinde steht, vorgesehen, der sich unmittelbar an die neu geplanten Sportplatzflächen anschließt, so dass diese von der Feuerwehr als Übungsflächen auch mit genutzt werden können.

Das Feuerwehrhaus soll im nördlichen Teil des Flurstückes 3/3 im Kreuzungsbereich Kroogredder/Laakener Weg errichtet werden, wobei 21 Stellplätze vorgesehen sind, die vom Laakener Weg, der ordnungsgemäß dafür ausgebaut ist, erreichbar sind. Das Feuerwehrhaus wird eine Größe von ca. 270 m² aufweisen, die bei einer eingeschossigen Bauweise mit spitzem Dach, also nur im Erdgeschossbereich liegen werden. Es ist eine größere Fahrzeughalle sowie die Errichtung eines in mehrere Einheiten untergliederbaren Besprechungs- und Versammlungsraumes, einer Kleiderkammer und eines Lagers sowie einer Küche und der natürlich notwendigen Sanitäreinrichtungen vorgesehen. Das Feuerwehrhaus erhält einen Anschluss an die öffentliche Abwasserleitung sowie einen Frischwasseranschluss. Das Regenwasser soll auf dem Grundstück selbst versickert werden.

Zur Nutzung des Feuerwehrhauses ist folgendes angedacht:

Der Besprechungsraum soll im Rahmen des üblichen Dienstbetriebes der Feuerwehr genutzt werden. Hier sollen Nachbesprechungen von Einsätzen sowie Übungsdienste und Schulungen stattfinden. Bei Bedarf kann der Besprechungsraum um den Versammlungsraum erweitert werden. Im Normalbetrieb der Feuerwehr halten sich dort bis zu 25 Personen auf. Der eigentliche Versammlungsraum, der durch eine Harmonicatür vom Besprechungsraum abgetrennt ist und jederzeit also zur Vergrößerung mit beitragen kann, soll etwa 12 x im Jahr für gemeindliche Sitzungen in den Abendstunden genutzt werden, an denen durchschnittlich 15 Personen teilnehmen. Wenn Versammlungs- und Besprechungsraum nötigenfalls gemeinsam

genutzt werden, so können z.B. überörtliche Feuerwehrveranstaltungen oder Vereinsversammlungen mit maximal 70 Teilnehmern durchgeführt werden.

Die Kleiderkammer soll für die Unterbringung der nicht ständig benötigten Einsatzkleidung der Feuerwehrkameraden genutzt werden und dem Kleider- und Funkgerätewahrt als Lager dienen. Das Lager wiederum ist zur Verwahrung des übrigen feuerwehrtechnischen Materials (Oelbindemittel, Schaufeln, etc.) sowie zur Lagerung von Materialien des Bürger- und Vogelschießervereins vorgesehen, die ihre Ausrüstung ein- bis zweimal im Jahr benötigen.

Für das Feuerwehrgerätehaus ist inzwischen ein Bauantrag beim Kreis Segeberg gestellt worden. Das Gebäude wird auf diesem Gelände verwirklicht, weil die Grundstücke der Gemeinde gehören und damit Grunderwerbskosten in beträchtlicher Höhe gespart werden können. Das ist nicht nur im Hinblick auf eine sparsame Haushaltswirtschaft grundsätzlich sondern in den jetzigen Zeiten knapper Kassen und großer Sparzwänge ganz besonders angebracht. Ansonsten wäre eine weitere Verschuldung notwendig, die zu tragen die Gemeinde nicht in der Lage wäre, sodass das Projekt dann nicht verwirklicht werden könnte. Außerdem schließt sich der Baubereich unmittelbar an bebaute Bereiche entlang des Kroogredders an und von hier aus ist ein schneller Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge über den Laakener Weg und die Kreisstraße 40 gewährleistet, ohne das kleinere, nicht besonders gut ausgebaute Nebenstraßen befahren werden müssen.

Dazu kommt, dass die Gemeinde bereits mehrere Alternativen durchgeprüft hat. Es stehen aber im Gemeindegebiet aus den nachfolgenden Gründen keine andere geeigneten Flächen mehr zur Verfügung. Langwierige Verhandlungen über den Ankauf eines leerstehenden landwirtschaftlichen Anwesens sind gescheitert, da die Eigentümer nicht verkaufsbereit waren. Über ein gemeindliches Grundstück am Rüschen wurden mehrere Leitungen der gemeindlichen Mischwasserkanalisation verlegt, wodurch nicht ausreichend Platz für das Bauvorhaben verbleibt. Zudem müssten dann für die Sportanlagen möglichst nicht in der Nähe von Wohnbebauung (also im Außenbereich) gelegene Flächen gefunden werden. Ein Heranrücken an Flächen westlich des Kroogredders beim Schoolredder scheitert einerseits an fehlender Verkaufsbereitschaft, andererseits würden dadurch Proteste und Widerstände der dortigen Anwohner geradezu heraufbeschworen, die sich vor Lärmimmissionen schützen wollen.

Außerdem sei noch hinzugefügt, dass keine weitere bauliche Ausdehnung des Ortes vorgesehen ist, wie anhand der Ausweisungen des Flächennutzungsplanes eindeutig nachvollziehbar ist. Eine weitere Ausdehnung der Bebauung in die freie Landschaft hinein ist also nicht zu befürchten, so dass es nicht zu einer gravierenden Zersiedelungswirkung kommen wird. Für Wohnungsbau wird der Gemeinde ohnehin kein Zuwachs mehr zugestanden.

Die Gemeinde erfüllt mit dem Brandschutz eine gesetzliche Aufgabe, die mit dem vorhandenen Gebäude, das mehr oder weniger nur eine Garage ist, nach heutigen Ansprüchen nicht ordnungsgemäß gewährleistet werden kann. Gravierende Beanstandungen enthält z.B. der Prüfungsbericht der Unfallkasse Nord, in dem bemängelt wird, dass die technischen Geräte, wie z.B. Atemschutz- und Funkgeräte, hier nicht sachgerecht gelagert, gewartet und gepflegt werden können. Dienstversammlungen und Ausbildungsveranstaltungen können dort ebenfalls nicht durchgeführt werden. Da die letzte örtliche Gastwirtschaft, die für derartige Zwecke teilweise genutzt werden konnte, kürzlich für immer geschlossen wurde, ist der Bestand der Feuerwehr akut gefährdet. Die Feuerwehr ist unter den jetzigen, unzumutbaren Umständen z.B. nicht mehr in der Lage, Nachwuchskräfte aufzunehmen und auszubilden.

16. Verkehr

16.1 **Vorhandenes Straßensystem**

Die Gemeinde ist durch die durch das Dorf verlaufende Kreisstraße 40, den Kroogredder bzw. Karkredder an beide Orte des Unterzentrums Bornhöved/Trappenkamp angeschlossen. Über Gemeindeverbindungsstraßen besteht die Erreichbarkeit der Bundesstraßen 430 und 404. Straßenbaumaßnahmen sind mittelfristig nicht vorgesehen, da von einer ordnungsgemäßen Verkehrsanbindung der Gemeinde ausgegangen werden kann. Die Ortsdurchfahrtsgrenzen der Kreisstraße 40 sind im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Da sich die Bauflächen innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen befinden, ist die Darstellung von Anbauverbotszonen nicht notwendig.

Am südlichen Gemeinderand verläuft noch die Kreisstraße 52, in die die Kreisstraße 40 einmündet und die damit die Verbindung nach Trappenkamp darstellt. Der auf Gemeindegebiet verlaufende Teil der Kreisstraße 52 ist anbaufrei und verläuft durch Wiesen und größtenteils durch den Wald. Auch hier sind Anbauverbotszonen deshalb nicht darzustellen.

Landes- oder Bundesstraßen tangieren das Gemeindegebiet nicht .

16.2 **Öffentlicher Personennahverkehr**

Die Gemeinde Gönnebek wird vom Streckennetz der Deutschen Bahn AG oder von privaten Eisenbahnaktiengesellschaften nicht berührt. Die nächsten Bahnhöfe befinden sich in Bad Segeberg und Neumünster. Auch in Rickling wird zum nächsten Fahrplanwechsel am 15.12.2002 wieder ein Bahnhof-Haltepunkt sein.

Gönnebek wird aber von mehreren Buslinien angefahren, so dass eine Erreichbarkeit der Unterzentren Bornhöved und Trappenkamp gegeben ist, wo dann auch auf weitere Buslinien umgestiegen werden kann. Es handelt sich dabei um die Linien 410, 4106, 412 und 413, die in Gönnebek drei Haltestellen anfahren, nämlich Am Dörpplatz, an der Kreuzung Kroogredder/Laakener Weg und im Bereich der Gärtnersiedlung an der dortigen Kreuzung mit dem Laakener Weg.

Hinzu kommt die Linie 7810 von Neumünster nach Trappenkamp, die allerdings nur den südlichen Zipfel des Gemeindegebietes berührt und eine Haltestelle auf der Kreisstraße 52 an der dortigen Einmündung des Kroogredders (der Kreisstraße 40) anfährt. Diese Buslinie führt nicht unmittelbar durch den Ort Gönnebek. Um für die Gönnebeker Bürger aber auch eine direkte Erreichbarkeit des Mittelzentrums Neumünster mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln zu gewährleisten, sollte die Gemeinde in Zukunft darauf dringen, dass die Busse der Linie 7810 nicht nur am südlichen Gemeindegebietsrand sondern auch durch den Ort Gönnebek selbst fahren.

Es sei kurz angemerkt, dass hauptsächlich der Schülerverkehr über o.g. Buslinien abgewickelt wird. Die Gemeinde sollte in Zukunft jedoch verstärkt darauf achten, dass auch außerhalb der Schulzeiten und an Wochenenden öffentlicher Personennahverkehr stattfindet, damit auch nichtmotorisierte Bürger jederzeit die umliegenden Gemeinden erreichen können.

17. Ver- und Entsorgung

17.1 Versorgung

17.1.1 Stromversorgung

Die Stromversorgung liegt in den Händen der Schleswig AG, die aber in Gönnebek selbst natürlich keine Außenstelle unterhält, diese liegt in Bad Segeberg.

Freileitungen sind im Gemeindegebiet nicht mehr vorhanden.

Die im Ort oder auf Gönnebeker Gemeindegebiet befindlichen Trafostationen sind im Flächennutzungsplan nicht ausgewiesen. Bei eventuell nachfolgenden Bebauungsplänen müssten sie bei der Schleswig erfragt und dann berücksichtigt werden. Für die Flächennutzungsplanung sind die kleinen Trafostationen irrelevant. Ihre Erhaltung und baurechtliche Absicherung ist auch ohne dortige Aufnahme gewährleistet.

Die wenigen möglichen Neubaumaßnahmen in Gönnebek können an das vorhandene Stromversorgungsnetz ordnungsgemäß angeschlossen werden.

17.1.2 Gasversorgung

Die Hamburger Gaswerke haben für das Gemeindegebiet eine Erdgasversorgung aufgebaut, die zur Deckung des Bedarfs auch für die wenigen möglichen Neubauten ausreichend dimensioniert ist. Dazu verläuft durch das Planungsgebiet eine Erdgashochdruckleitung der Hamburger Gaswerke GmbH, Heidenkampsweg 99, 20097 Hamburg. Erdgashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden, und es ist ein Schutzstreifen zu beachten. Eine Darstellung des Leitungsnetzes der Hamburger Gaswerke erfolgt im Flächennutzungsplan nicht, weil als Anstoßwirkung die Ausführungen im Erläuterungsbericht ausreichen und die Leitungen oberflächlich in der Örtlichkeit nicht auszuweisen sind. Bei konkreten Bauarbeiten müssen ohnehin die Bestandspläne der Hamburger Gaswerke angefordert werden. Oberirdische Einrichtungen sind nicht vorhanden.

17.1.3 Wasserversorgung

Die zentrale Wasserversorgung in Gönnebek wird durch einen Anschluss an das Wasserwerk der Gemeinde Bornhöved gesichert, das das Trinkwasser aus dem zweiten, abgedeckten Grundwasserleiter entnimmt. Das Wasserversorgungsnetz ist ausreichend. Ein Ausbau ist für die geringe Neubebauung nicht notwendig.

Die Gärtnereien in der Gärtnersiedlung nutzen den oberen Wasserleiter. Sie versorgen damit ihre Bewässerungsanlagen und fördern Trinkwasser. Auch die Gehöfte Großenmoor, Wischseggen und Viehkamp gewinnen ihr Hauswasser unmittelbar aus diesem oberen Grundwasserleiter und sind an die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht angeschlossen.

17.1.4 Negativattest zu Windkraftanlagen

Es gibt auf dem Gemeindegebiet von Gönnebek noch keine Windkraftanlagen. Das gesamte Areal liegt auch nicht in entsprechenden raumordnerischen oder landesplanerischen Vorranggebieten für Windenergie.

Da also weder raumordnerischen noch landesplanerischen Forderungen nachgekommen werden muss und auf der anderen Seite zurzeit auch keine Nachfrage nach der Errichtung von Windkraftanlagen besteht, will die Gemeinde Gönnebek entsprechende Energieanlagen auf dem Gemeindegebiet in Zukunft verhindern. Es

werden keine Standorte für Windkraftanlagen ausgewiesen, um deutlich zu machen, dass diese auf Gemeindegebiet nicht erwünscht sind.

Es muss allerdings dabei klar hervorgehoben werden, dass dies nur solche Anlagen betrifft, die nicht als privilegierte Vorhaben im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes gemäß § 35 BauGB im Außenbereich zulässig wären. In so einem Fall muss allerdings nachgewiesen werden, dass eine Privilegierung dahingehend besteht, dass die Windkraftnutzung zum überwiegenden Teil für den landwirtschaftlichen Betrieb vorgesehen ist. Nur dann kann eine entsprechende Genehmigung nach § 35 BauGB erfolgen. Dabei wird ein sehr enger Maßstab an die überwiegende Nutzung durch den Landwirt gelegt. 50 % z.B. reichen dabei nicht aus. Es muss ein wesentlich höherer Anteil selbst genutzt werden.

17.1.5 Fernwärme

In der Gärtnersiedlung besteht ein Fernwärmeheizwerk, das auch entsprechend im Flächennutzungsplan dargestellt ist, und damit eine baurechtliche Absicherung gefunden hat. Über dieses Fernheizwerk werden insbesondere die gartenbautechnischen Einrichtungen der Gärtnersiedlung sowie die dortigen Wohnhäuser beheizt. Da es sich bei der Fernwärme um eine Umwelt freundliche Energieversorgungsart handelt, soll deren Vorhandensein auch durch eine baurechtliche Absicherung im Flächennutzungsplan unterstützt werden.

17.1.6 Aufgelassene Ölleitung

Im Westen des Plangebietes verlief von Norden nach Süden eine inzwischen aufgenommene 4" Ölleitung, die zu dem ehemaligen Erdölfeld Boostedt der RWE-DEA Aktiengesellschaft für Mineralöl und Chemie, Postfach 60 04 49, 22204 Hamburg gehört und deren ehemaliger Verlauf sich aus der zu diesem Erläuterungsbericht gehörenden Karte Nr. 2 entnehmen lässt. Zu dieser Ölleitung gehörten vier Ölpumpen. Es handelt sich dabei um die Sondenplätze Boostedt 27, 21, 25 und 32. Die Nutzung dieser Ölpumpen ist zwischenzeitlich wieder aufgegeben worden. Die Sondenplätze wurden für die Landwirtschaft wieder nutzbar gemacht. Entsprechende Abnahmeprotokolle nach Beendigung der Bergaufsicht über diese s.g. Bergbauflächen liegen in der Gemeinde vor. Auch die vier Sondenplätze können auf der Karte 2 lokalisiert werden.

Laut Verfügung des Landesbergamtes in Clausthal-Zellerfeld ist um verfüllte Förderbohrungen ein Sicherheitsradius von 5 Metern ab Bohrmittelpunkt einzuhalten. Dieser Radius darf nicht überbaut oder abgegraben werden und muss zumindest aus einer Himmelsrichtung zugänglich sein. Die Leitungstrasse und die verfüllten Bohrstandorte sind deshalb zwecks Anstoßwirkung und Hinweis auf eventuell denkbare Bodenbeeinträchtigungen nachrichtlich im Flächennutzungsplan dargestellt.

17.2 Entsorgung

17.2.1 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über eine zentrale Mischwasserkanalisation mit entsprechendem Kanalsystem in den öffentlichen Straßen und einem Anschluss an zwei getrennte Klärteichsysteme, deren Standorte am Laakener Weg bzw. an der Schwale entsprechend im Flächennutzungsplan als Versorgungsflächen dargestellt sind. Dieses Abwasserentsorgungssystem funktioniert einwandfrei und bedarf keiner Erweiterung für die nur noch wenigen möglichen neuen Bauten. Auch deren Entsorgung ist problemlos mit möglich.

Pumpwerke zur Entsorgung des Abwassers sind in Gönnebek nicht vorhanden, weil sie auf Grund der topografischen Verhältnisse nicht nötig sind.

17.2.2 Abfallbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen durch den Wege-Zweckverband des Kreises Segeberg entsprechend den seit Jahren praktizierten Turnussen. Eine Änderung in der Müllentsorgung ist nicht notwendig. Der eingesammelte Müll wird zur zentralen Mülldeponie nach Tensfeld gefahren.

17.2.3 Oberflächenentwässerung

Zum Teil sind für die Oberflächenentwässerung entsprechende Kanalisationssysteme in den öffentlichen Straßen vorhanden. Es erfolgt eine Ableitung in die Vorfluter. Bei Um- oder Neubaumaßnahmen wird allerdings der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers am Entstehungsort in Zukunft der Vorrang gegeben. Nur wo dies aus bautechnischen oder geologischen Gründen nicht möglich ist, soll weiterhin eine Ableitung im Kanalsystem erfolgen.

Für die Gärtnersiedlung gibt es außerdem ein Regenklärbecken, dessen Lage im Flächennutzungsplan verzeichnet ist. Da das Wasser aus der Gärtnersiedlung als vorbelastet angesehen werden muss, ist eine Ableitung nicht unmittelbar in die Vorfluter sondern zunächst über dieses Regenklärbecken nötig. Auch hier ist eine Veränderung an den örtlichen Gegebenheiten nicht notwendig.

18. Gesamtflächenbilanzierung

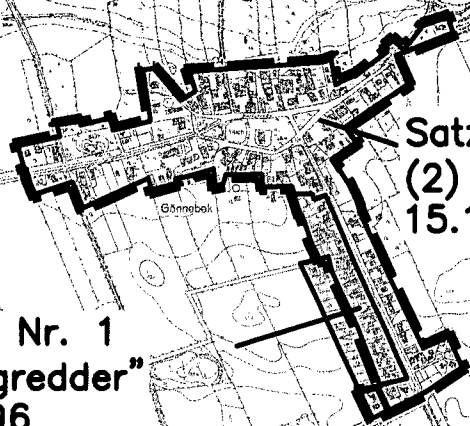
Gemischte Bauflächen	238.272 m ²	23,8 ha
Sonderbauflächen	520.618 m ²	52,1 ha
Gemeinbedarf	5.677 m ²	0,6 ha
Versorgungsflächen	27.171 m ²	2,7 ha
Wasserflächen	46.625 m ²	4,7 ha
Grünflächen	28.893 m ²	2,9 ha
Abgrabungsflächen	329.200 m ²	32,9 ha
Ausgleichsflächen	431.534 m ²	43,1 ha
Verkehrsflächen	354.586 m ²	35,4 ha
Waldflächen	3.045.311 m ²	304,5 ha
Landwirtschaft	9.688.665 m ²	968,8 ha
Ges. gesch. Biotope	104.902 m ²	10,5 ha
Größe des Plangebietes insgesamt	14.821.414 m²	1.482,0 ha

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gönnebek hat den Erläuterungsbericht am 18.07.2002 gebilligt.

Gönnebek, den

.....
Bürgermeister

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE GÖNNEBEK



Satzung nach § 34
(2) BBauG vom
15.1.1981

Bebauungsplan Nr. 1
"Westlich Kroogredder"
vom 06.05.1996

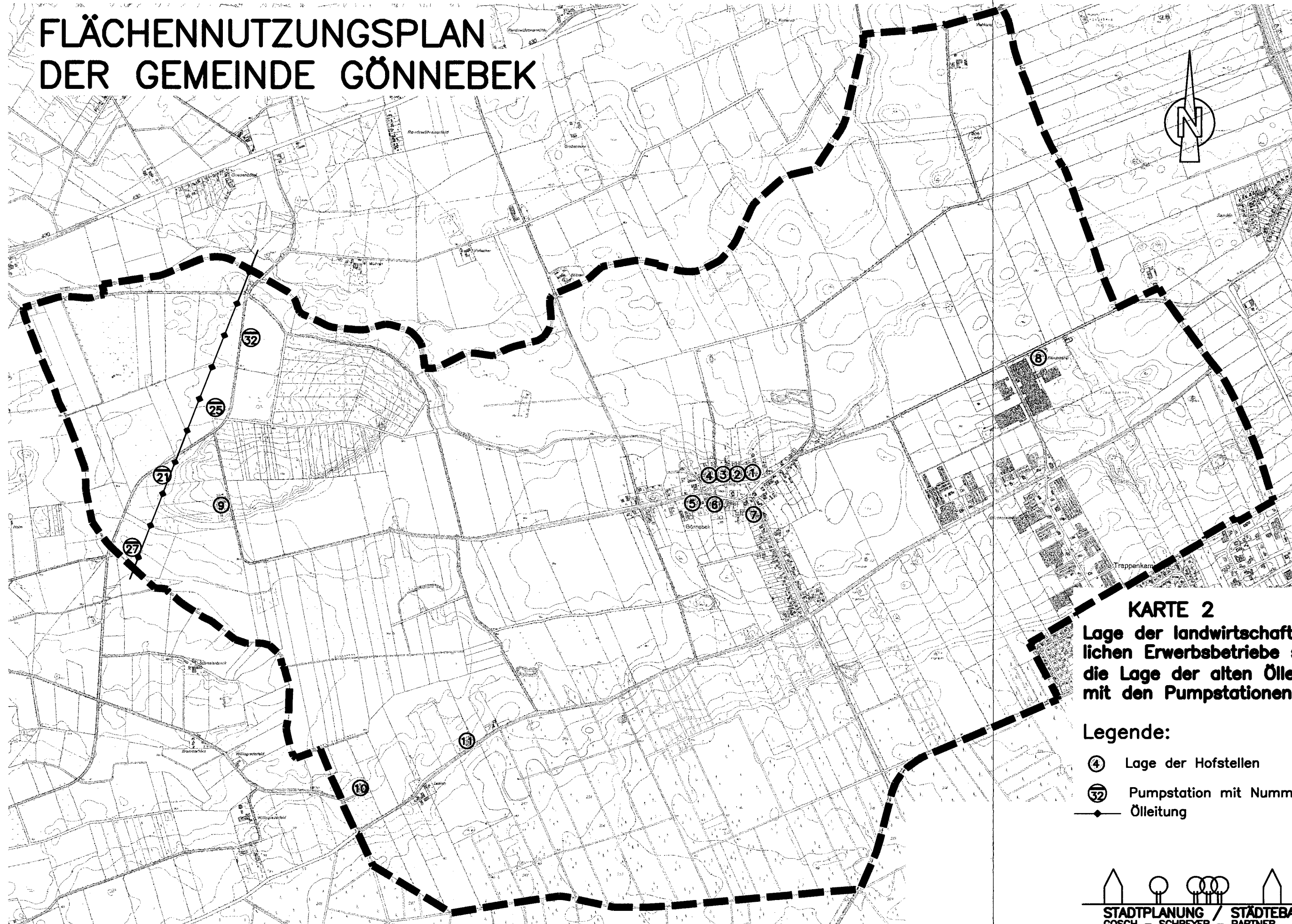
KARTE 1

Geltungsbereiche des vorhandenen
Bebauungsplanes mit B-Plan
Nummer sowie der
Abrundungssatzung nach §34 BauGB

STADTPLANUNG / STÄDTEBAU
GOSCH - SCHREYER - PARTNER
JASPERSTRASSE 2
33785 BAD SEEBERG
TEL: 04551/956680
FAX: 04551/956680
e-mail: sagabery@gpp-ig.de

MAßSTAB 1:20.000
BEARBEITER: Lg.
DATUM: 17.08.2001

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE GÖNNEBEK



KARTE 2
Lage der landwirtschaftlichen Erwerbsbetriebe sowie die Lage der alten Ölleitung mit den Pumpstationen

- Legende:**
- ④ Lage der Hofstellen
 - ③② Pumpstation mit Nummer
 - Ölleitung